

Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzgerichts für das Jahr 2017





Einleitende Worte der Präsidentin

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung darf ich Ihnen nunmehr den Tätigkeitsbericht 2017 präsentieren, der Ihnen einen Überblick über wichtige Entscheidungen des BFG, die Maßnahmen für die Qualitätssicherung und die wesentlichen Zahlen und Fakten im Zusammenhang mit der Rechtsprechung und über die Personalsituation ermöglichen sollte.



Wie schon in den Vorjahren war auch im Berichtsjahr die Qualität der Rechtsprechung sehr gut. Die Anzahl der erledigten Rechtsmittel überstieg jene der vorgelegten. Im Hinblick darauf, dass zum Stichtag 31.12.2017 lediglich 199 der laut Stellenplan vorgesehenen 224 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt war, konnte jedoch ein wesentlicher Abbau der Rückstände nicht erzielt werden.

Dies war einerseits auf eine bis dahin nicht erfolgte Nachbesetzung von bereits im Dezember 2016 ausgeschriebenen 14 Richterplanstellen – trotz erfolgter Vorlage der Besetzungsvorschläge durch den Personalsenat im April 2017 – zurückzuführen (die Nachbesetzungen sind in weiterer Folge zum 1.3. und 1.5. 2018 erfolgt). Andererseits sind durch Ruhestandsversetzungen im Berichtsjahr zum Stichtag 31.12.2017 weitere 11 Planstellen von Richterinnen und Richtern frei geworden.

Im Hinblick darauf, dass im Bundesfinanzgericht im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsgerichten das Verwaltungspersonal zahlenmäßig unterrepräsentiert ist, können nichtrichterliche Tätigkeiten auch in weitaus geringerem Ausmaß an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen ausgelagert werden, wodurch eine effiziente Gestaltung der rechtsprechenden Tätigkeit erschwert wird.

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2014, 2015 und 2016 angeführt führte auch im Berichtsjahr die Vorlage der Akten in elektronischer Form zu einem erheblichen Mehraufwand für das richterliche Personal, weil eine Strukturierung mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen ist und die Aktenteile daher erst im Gericht in eine sinnvolle Ordnung gebracht werden müssen.



Verfahrensverzögernde Auswirkung hat auch die Tatsache, dass nach erfolgter Vorlage der Rechtsmittel durch die Abgabenbehörden in hohem Ausmaß zusätzliche Ermittlungen erforderlich sind, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen.

So waren von insgesamt 13.087 im Jahre 2017 erledigten Rechtssachen in 5.647 Fällen (43,15 %) zusätzliche Sachverhaltsermittlungen erforderlich.

Im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht für das mit Ausnahme der Verwaltungsübertretungen betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben die Bundesabgabenordnung gilt, wurde bisher zur Vermeidung von Verfahrensverschleppungen durch Parteien noch nicht die Möglichkeit einer formellen Beendigung des Ermittlungsverfahrens, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, geschaffen. Eine solche verfahrensrechtliche Maßnahme wurde jüngst durch eine Novellierung des AVG (AVG idF BGBI I 2018/57) für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten ermöglicht. Die Einführung einer vergleichbaren Regelung in der Bundesabgabenordnung wäre im Sinne der Beschleunigung der Verfahren zweckmäßig.

Dr. in Daniela Moser

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzgerichtes veröffentlicht: www.bfg.gv.at



EINLEITENDE WORTE DER PRÄSIDENTIN	2
KONTAKT	5
BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2017	6
ZUSTÄNDIGKEITEN	6
ENTSCHEIDUNGEN	7
Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen	7
Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2017	8
BFG und VfGH	26
BFG und VwGH	27
BFG und EuGH	28
Pressesprecher	28
Pressespiegel 2017	30
QUALITÄTSSICHERUNG	33
Fortbildung	33
Kammern	35
KONTAKTE UND TAGUNGEN:	38
PERSONELLES	42
Personalstand Richterinnen und Richter	42
Personalstand Verwaltungspersonal	42
Rechts- und Verwaltungspraktika	42
Frauenförderung	43
SELBSTVERWALTUNG	44
INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG	45
BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN	46
Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter	47
Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz	47
Höchstgerichtliche Verfahren	48
GRAFIKEN	49
Erledigungen iZm Revisionsverfahren	
Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren	49
Verhältnis der im Jahr 2017 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-	
Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2017	
Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen	
Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht	
Erledigungen im Bereich Zoll	
Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben	
Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen	59



KONTAKT

Das Bundesfinanzgericht besteht aus dem Sitz und sechs Außenstellen, die Sie wie folgt erreichen können:

Sitz



Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien

Telefon: +43 (0)50250 577100 Telefax: +43 (0)50250 5977100

Außenstelle Feldkirch



Schillerstraße 2 6800 Feldkirch

Telefon: +43 (0)50250 577700 Telefax: +43 (0)50250 5977700

Außenstelle Graz



Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18

8010 Graz

Telefon: +43 (0)50250 577800 Telefax: +43 (0)50250 5977800

Außenstelle Innsbruck



Innrain 32 6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0)50250 577600 Telefax: +43 (0)50250 5977600

Außenstelle Klagenfurt



Siriusstraße 11

9020 Klagenfurt am Wörthersee Telefon: +43 (0)50250 577900 Telefax: +43 (0)50250 5977900

Außenstelle Linz



Bahnhofplatz 7 4020 Linz

Telefon: +43 (0)50250 577400 Telefax: +43 (0)50250 5977400

Außenstelle Salzburg



Aignerstraße 10 5026 Salzburg

Telefon: +43 (0)50250 577500 Telefax: +43 (0)50250 5977500



BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2017

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Bundesfinanzgericht (BFG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Beihilfen- oder Finanzstrafsachen oder eines Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe). Weiters entscheidet das BFG über Säumnis-, Verhaltens- und Maßnahmenbeschwerden.

Aufgrund des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBI. I Nr. 116/2015) obliegt dem BFG ab 1.1.2016 die Bewilligung von seitens der Abgabenbehörden beantragten Konteneinschauen. Gegen den durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin zu fassenden Beschluss des BFG kann Rekurs eingelegt werden, über den wiederum das BFG durch einen Senat entscheidet.

Die Richterinnen und Richter des BFG sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet; niemand darf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit durch Weisungen oder sonstige Einflussnahme beeinträchtigen (Artikel 87 Abs. 1 B-VG).



ENTSCHEIDUNGEN

Das Bundesfinanzgericht hat im Jahre 2017 über 13.087 Rechtsmittel entschieden. Durchschnittlich wurden lediglich 2,47 % der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 98,96 % der Gesamterledigungen.

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen

Veröffentlichungen in der Finanzdokumentation (Findok)

Die Entscheidungen des BFG sind für die Verwaltung, die steuerliche Vertretung, die Wissenschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit von großer Bedeutung, auch wenn in Einzelfällen die endgültige Klärung strittiger Fragen erst durch die Höchstgerichte erfolgt.

Nach § 23 BFGG besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Erkenntnisse und Beschlüsse im Internet: https://findok.bmf.gv.at

Eine Veröffentlichung im Internet unterbleibt nur, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Außerdem kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung, insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen, unterbleiben (§ 23 Abs. 3 BFGG).

Aufgrund von Engpässen im Supportbereich mangels Nachbesetzungen in den Geschäftsstellen, besteht derzeit ein Rückstau und damit eine zeitverzögerte Veröffentlichung von Entscheidungen in der Findok.

Qualität der Metadaten

Die Entscheidungen in der Findok zeichnen sich durch aussagekräftige Metadaten aus. Jede Entscheidung hat (ergänzend zu Schlagworten) eine kompakte Überschrift, die über den Entscheidungsinhalt informiert. Außerdem werden anhängige Verfahren bei den Höchstgerichten und auch deren Ausgang dokumentiert. Stamm- und Folgerechtssätze (Rechtssatzketten), Verweise auf BFG, UFS, VwGH, VfGH, EuGH etc. zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung. Die Bereichsredaktion sichtet die Rechtssätze und beobachtet die Spruchpraxis. Bei unterschiedlichen Entscheidungen und bei Abweichungen, zB zu anderen Entscheidungen oder zu BMF-Richtlinien, erfolgen redaktionelle Anmerkungen.



BFG-Newsletter und Rechtssätze auf der Website

Das BFG stellt der Öffentlichkeit die aktuellen Rechtssätze in einem Newsletter zur Verfügung, der über die BFG-Website abrufbar ist: www.bfg.gv.at/newsletter

Im Jahr 2017 wurden drei Newsletter veröffentlicht.

Weiters werden die aktuellen Rechtssätze auf der BFG-Homepage durch Verknüpfung mit der Findok automatisch angezeigt: www.bfg.gv.at

BFGjournal

Die Fachzeitschrift BFGjournal liefert monatlich ausführliche Kommentierungen zu Entscheidungen. Die Autoren sind überwiegend BFG-Richterinnen und BFG-Richter, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Vertreterinnen und Vertreter der Höchstgerichte, der Wissenschaft und der Finanzverwaltung, um einem breiten Spektrum an Meinungen Raum zu geben.

Darüber hinaus findet man BFG-Entscheidungen in anderen Fachpublikationen der juristischen Fachverlage sowie in der Tagespresse.

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2017

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl an Entscheidungen, die im Jahr 2017 approbiert wurden.

Bereich Steuern und Beihilfen

Bundesabgabenordnung

Auf statistisch festgestellte Doppel- und Mehrfachtageserlöse allein kann eine Schätzung nicht gestützt werden

BFG vom 17.08.2017, <u>RV/7100187/2012</u> (Aufhebung und Zurückverweisung; Revision nicht zugelassen)

Statistische Auffälligkeiten in den erklärten Erlösen reichen für sich allein nicht aus, um die Richtigkeitsvermutung einer formell ordnungsmäßigen Buchführung zu widerlegen. Sie bedürften vielmehr der Absicherung durch weitere Erkenntnisse, etwa im Rahmen einer Geldverkehrs- oder Vermögenszuwachsrechnung.

(BFG-Newsletter 2017/03)



Einkommensteuer

Hauptwohnsitzbefreiung – Toleranzfrist ein Jahr

BFG vom 02.08.2017, RV/7103961/2015 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Die Hauptwohnsitzbefreiung steht dann zu, wenn zwischen Veräußerung der Liegenschaft und Aufgabe des Hauptwohnsitzes ein erkennbarer Zusammenhang besteht. Das Gesetz normiert keine Fallfrist, bei deren Überschreiten die Befreiung verwirkt wird. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob der geforderte Zusammenhang der beiden Vorgänge festgestellt werden kann.

Wird der Verkaufsauftrag an den Makler vor Aufgabe des Hauptwohnsitzes erteilt und verzögert sich in der Folge der Verkaufsvorgang durch nicht vom Steuerpflichtigen zu vertretende Umstände, ist auch bei einem Verkauf fünfzehn Monate nach Aufgabe des Hauptwohnsitzes der vom Gesetz geforderte Zusammenhang gegeben. (BFG-Newsletter 2017/03)

Massagekosten ohne ärztliche Verordnung: keine außergewöhnliche Belastung

BFG vom 16.02.2017, RV/7100180/2013 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Aufwendungen aus dem Bereich der Alternativ-Naturmedizin, für und Nahrungsergänzungsmittel, kinesiologische Behandlungen, Massagen ein und Lichttherapiegerät sind als außergewöhnliche Belastung dann anzuerkennen, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ärztliche Verordnungen nachgewiesen ist. Eine erst im Nachhinein erstellte ärztliche Empfehlung reicht nicht aus, um die medizinische Notwendigkeit zu belegen.

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer fehlgeschlagenen GmbH-Gründung – (vorweggenommene, vergebliche) Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben?

BFG vom 20.01.2017, RV/1100475/2016 (Abweisung; Revision zugelassen)

Vom (künftigen) Gesellschafter einer GmbH getragene Gründungskosten (hier: Beratungskosten im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Gründung der GmbH) stellen Anschaffungskosten der Beteiligung an dieser Kapitalgesellschaft, in concreto Nebenkosten des Erwerbs, und nicht (vorweggenommene, vergebliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen dar.



Auswärtige Berufsausbildung eines Kindes: Fahrzeit unter oder über einer Stunde bei der Ermittlung des "günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels"?

BFG vom 29.09.2017, <u>RV/5100483/2016</u> (Stattgabe; Revision zugelassen)

Bei der Beurteilung des "günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels" iSd VO betreffend eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes ist auch das Alter des Kindes zu berücksichtigen. In typisierender Betrachtungsweise handelt es sich nach der Rechtsprechung des VwGH beim "günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel" um ein solches, welches "während des Tages Verkehrsverbindungen (mit einer Fahrtdauer von höchstens einer Stunde) sicherstellt".

Ein öffentliches Verkehrsmittel, welches um 05:30 Uhr in der Heimatgemeinde abfährt, kann nicht als solches Verkehrsmittel angesehen werden. Insbesondere aus der Sicht eines (fünfzehnjährigen) Schülers findet die Abfahrt dieses Verkehrsmittels zur "Nachtzeit" statt und ist dieses insoweit bei der typisierenden Betrachtungsweise zur Frage, ob die Fahrtdauer eine Stunde überschreitet, auszuklammern.

(BFGjournal 2017, 448)

Anspruch der in Rumänien lebenden haushaltsführenden Großmutter geht Anspruch der in Österreich lebenden Mutter auf Familienbeihilfe bzw. Ausgleichszahlung vor

BFG vom 01.12.2017, <u>RV/7105145/2017</u> (Abweisung, Abänderung; Revision zugelassen)

Da es sich bei der Notstandshilfe wie beim Arbeitslosengeld um eine Leistung aus der

Arbeitslosenversicherung handelt, liegt eine einer Erwerbstätigkeit gleichgestellte Situation im Sinne des Beschlusses Nr. F1 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit vom 12.6.2009 zur Auslegung des Artikels 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Prioritätsregeln beim Zusammentreffen von Familienleistungen, 2010/C 106/04, vor.

Ein Familienangehöriger, auf den gemäß Art. 11 VO 883/2004 die Rechtsvorschriften des Wohnortmitgliedstaates anzuwenden sind, kann gemäß Art. 67 VO 883/2004 i. V. m. Art. 60 Abs. 1 VO 987/2009 den Anspruch auf Familienleistungen eines anderen Familienangehörigen, auf den gemäß Art. 11 VO 883/2004 die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsmitgliedstaates anzuwenden sind, im Beschäftigungsmitgliedstaat geltend machen.

Der Effektivitätsgrundsatz (Grundsatz des effet utile) gebietet, eine Auslegung zu wählen, die die Verwirklichung der Ziele des Unionsrechts am meisten fördert.



Konteneinschau

Vom Vertreter des Vorstandes unterfertigtes Auskunftsersuchen

BFG vom 27.02.2017, KE/2100003/2017 (Stattgabe)

Die eigenhändige Unterfertigung des Auskunftsersuchens durch die Vertreterin oder den Vertreter ist im Fall der Abwesenheit des Leiters der Abgabenbehörde zulässig, weil der Gesetzgeber mit der Anordnung einer Entscheidung "tunlichst" binnen drei Tagen (§ 9 Abs. 3 KontRegG) eine rasche Klärung der Zulässigkeit einer Konteneinschau herbeiführen wollte. (BFG-Newsletter 2017/01)

Keine Entscheidungspflicht (und damit Säumnis) der Abgabenbehörde bei Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht

BFG vom 04.05.2017, RS/3100007/2017 (Zurückweisung; Revision nicht zugelassen)

Das Bundesfinanzgericht kann aus dem Titel der Verletzung der Entscheidungspflicht nur dann angerufen werden, wenn eine Behörde mit einer gegenüber der Partei zu erlassenden Sachentscheidung in Verzug geblieben ist. Das Verlangen nach Setzung eines tatsächlichen Vorganges (etwa die Gewährung von Akteneinsicht) für sich genommen löst keine Verpflichtung der Behörde zur Erlassung einer Sachentscheidung aus. Ein tatsächliches Verhalten könnte vom Bundesfinanzgericht in Stattgebung der Säumnisbeschwerde nicht an Stelle der belangten Behörde gesetzt werden (vgl. VwGH 5.9.2012, 2012/15/0166; vgl. auch Fischerlehner, Abgabenverfahren² (2016), § 90 Anm 5).

(BFG-Newsletter 2017/02)

Gebühren und Verkehrsteuern

Gebühren für eine Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht vor der BuLVwG-EGebV BGBI. II 2014/387

Das BFG stellte dar, dass die Maßnahmenbeschwerde an das LVwG zum damaligen Zeitpunkt der Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 GebG (14,30 Euro) und die beigelegten Schriftstücke der Beilagengebühr gemäß § 14 TP 5 GebG (3,90 Euro – bei vier Beilagen 15,60 Euro) unterlagen. Die Gebührenschuld entstand im Zeitpunkt der Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses des LVwG über die Maßnahmenbeschwerde an den Bf. Da die Gebühr zu diesem Zeitpunkt nicht entrichtet wurde, hatte das LVwG gemäß § 34 Abs. 1 GebG einen Befund aufzunehmen, dem Finanzamt zu übermitteln und dieses hatte die Gebühr mit Bescheid gemäß § 203 BAO, sowie zwingend eine 50%ige Erhöhung gemäß § 9 GebG festzusetzen. Das BFG wies abschließend darauf hin, dass ab 1. Februar 2015 für diese Beschwerden an die LVwG und das BVwG die auf diesen Fall noch nicht anwendbare BuLVwG-EGebV BGBI. II 2014/387 Pauschalgebühren vorsieht (BFG 10.2.2017,



<u>RV/7100933/2016</u>, dazu sei angemerkt, dass diese Rechtslage nach wie vor für Maßnahmenbeschwerden nicht in Abgabensachen an das BFG gilt, da das BFG nicht in der BuLVwG-EGebV genannt ist).

Bestandvertrags- oder Dienstbarkeitsgebühr

Wird zwischen einem Grundstückseigentümer als "Nutzungsgeberseite" und einer Infrastrukturunternehmung als "Nutzungsnehmerseite" ein "Übereinkommen über die vorübergehende Grundinanspruchnahme" für einen Sicherheitsausbau an Autobahnabschnitt, wobei das Grundstück als Rangierraum, zur Unterbringung der Baustelleneinrichtung, als Lager und als Abstellfläche für Container genutzt werden sollte, gegen Zahlung eines einmaligen Entschädigungsbetrages für die Dauer von drei Jahren zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffes nach den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 vereinbart, liegt kein mit 1% zu vergebührender Bestandvertrag, sondern ein mit 2% zu vergebührender Dienstbarkeitsvertrag gemäß § 33 TP 9 GebG vor. Zwar war der Vertragswille vordergründig nicht auf die Einräumung dinglicher Rechte gerichtet, jedoch ergibt sich aus der Art des Rechtsgeschäftes und seines spezifischen Regelungsinhaltes, dass es sich aufgrund der Art der Belastung des dienenden Grundstücks um erkennbare Duldungs- und Unterlassungsverpflichtungen – Duldung der Errichtung, des Betriebes, des Begehens und Befahrens, des Entfernens von Boden- und Pflanzenhindernissen – und daher um eine "offenkundige" Dienstbarkeit handelt (BFG 14.9.2017, RV/5100395/2017).

Entgelt für ein Nutzungsrecht, das als Betriebsanlage nicht zum Grundstück gehört, fällt nicht in die Bemessungsgrundlage

Eine GmbH erwarb mit Kaufvertrag ein Grundstück in einem in Entstehung befindlichen Gewerbepark zum Kaufpreis von 1,000.000 Euro. Weiters schloss die GmbH mit der Errichtergesellschaft des Gewerbeparks eine "Infrastrukturvereinbarung" ab, wonach sie die Straßen- und Wegflächen, Gehsteige, Grünflächen mit Beleuchtung, sowie Wasser- Kanalund Gasleitsysteme des Wirtschaftsparks gegen ein Einmalentgelt von 600.000 Euro benützen kann. Das BFG entschied, dass die GrESt vom Kaufpreis von 1,000.000 Euro zu erheben ist, nicht jedoch von dem Einmalentgelt von 600.000 Euro für das "Nutzungsrecht", da dieses zwar Zubehör des erworbenen Grundstückes ist, aber als Betriebsanlage unter die Ausnahme gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GrEStG fällt und nicht der GrESt unterliegt (BFG 28.11.2017, RV/5101466/2014; s. Artikel Fischerlehner/Zeilinger, Grunderwerbsteuerpflicht bei Erwerb eines Nutzungsrechts, BFGjournal 2018, 110).



Übernommene persönliche Dienstbarkeiten sind der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer zuzurechnen und nicht abzuziehen

Werden mit notariellem Übergabsvertrag land- und forstwirtschaftliche Grundstücke samt Haus, allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, den Wirtschaftsgütern, Werkzeugen, Maschinen und Traktoren ein Ehepaar an gegen Einräumung Wohnungsgebrauchsrechtes und von Ausgedingsrechten, sowie die Duldung von auf den Grundstücken sichergestellten Wohnungsgebrauchs- und Wohnungsrechten für Großmutter der Übergeberin übergeben, ist der Wert des Wohnungsrechtes und der Ausgedingsrechte vom Wert des Grundstückes nicht in Abzug zu bringen. Das ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Z 2 GrEStG, wonach Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber übergehen, zur Gegenleistung gehören. Damit soll erreicht werden, dass der Grunderwerbsteuer der Wert des Grundstückes im unbelasteten Grundstück unterzogen wird, indem jene Belastungen der Bemessungsgrundlage zuzurechnen sind, die den Barkaufpreis bei der Preisvereinbarung entsprechend der bestehenden Belastung herabgesetzt haben. Das gilt sowohl wenn die Gegenleistung Bemessungsgrundlage ist, als auch dann, wenn der Wert des Grundstücks Bemessungsgrundlage ist (BFG 23.1.2017, RV/7100932/2016).

Einbringung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht am Betriebsgebäude

Der Übergeber brachte mit Einbringungsvertrag sein nichtprotokolliertes Einzelunternehmen in eine Gesellschaft ein, behielt sich aber die Grundstücke und das zivilrechtliche Eigentum am Betriebsgebäude iSd § 16 Abs. 5 Z 3 UmgrStG zurück. Um die Begünstigungen des Art. III UmgrStG in Anspruch nehmen zu können, schloss der Übergeber mit der Gesellschaft einen Miet- und Dienstbarkeitsvertrag ab, wodurch diese wirtschaftliche Eigentümerin des Betriebsgebäudes wurde. Damit brachte der Übergeber das wirtschaftliche Eigentum am Gebäude ebenfalls nach Art. III UmgrStG in die Gesellschaft ein. Das BFG beurteilte diesen Vorgang als Erwerb der wirtschaftlichen Verfügungsmacht am Betriebsgebäude gemäß § 1 Abs. 2 GrEStG, da der Gesellschaft mit der Dienstbarkeit am Betriebsgebäude das Recht der Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums eingeräumt wurde, bzw. ihr im Fall der Aufgabe der Dienstbarkeit vom jeweiligen zivilrechtlichen Eigentümer des Betriebsgebäudes eine Ablöse in Höhe des Verkehrswertes zu zahlen ist (BFG 4.5.2017, RV//1100435/2014).



Die Verpflichtung zur Abgabenerklärung GrESt in Form der elektronischen Vorlage durch einen Parteienvertreter kann mit Zwangsstrafe durchgesetzt werden

Wird aufgrund eines Grundstückserwerbes mit Übergabsvertrag durch die Vertragsteile dem FAGVG eine Abgabenerklärung in Papiermedium vorgelegt, so ist dadurch zwar die Anzeige-, Erklärungs- und Offenlegungspflicht iSd § 119 BAO erfüllt, nicht aber das Formgebot des § 10 Abs. 2 GrEStG der elektronischen Vorlage durch einen Parteienvertreter. Dadurch wurde die Abgabenbehörde mit erhöhtem Eingabe- und Verwaltungsaufwand belastet und die durch § 10 Abs. 2 GrEStG intendierte Verwaltungsökonomie behindert, was eine Zwangsstrafe in Höhe von 10% der festgesetzten GrESt rechtfertigt. § 10 Abs. 2 1. Satz GrEStG sieht keinen Anwalts- oder Notarszwang, der im Zusammenhang mit der Prozessfähigkeit steht, vor, sondern nur ein Mitwirkungsrecht Dritter, ähnlich wie bei der Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer oder Versicherungssteuer, das nach der elektronischen Vorlage der Abgabenerklärung an das FA endet. Der GrEStpflichtige bleibt Partei und im grunderwerbsteuerlichen Ermittlungsverfahren vor dem FA "direkter Ansprechpartner", die bundesabgabenordnungsrechtliche Parteifähigkeit geht nicht verloren (*BFG* 24.3.2017, *RV/6100453/2016*).

Begünstigter Personenkreis gemäß § 26a Abs. 1 Z 1 GGG bei der GrESt

Die Ehegatten A und B übergaben am 22.1.2016 ihren landwirtschaftlichen Betrieb an den Übernehmer, der Neffe des Ehegatten A ist. Nach der GrEStNov. BGBI. I 2015/163 gehört der Neffe im Hinblick auf den Ehegatten A gemäß § 26a GGG, auf den das GrEStG verweist, zum begünstigten Personenkreis, womit sich die GrESt für den vom "Onkel-Ehegatten A" erworbenen Hälfteanteil vom einfachen land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert, der zum 1.1.2014 festgestellt wurde, berechnet, bzw. kam es infolge anteiligen Freibetrages nach NeuFöG zu keiner Bemessungsgrundlage. Nicht begünstigt ist der Übernehmer gegenüber der Ehegattin B des "Onkels", die GrESt für den von der Ehegattin B erworbenen Hälfteanteil war vom Verkehrswert x Stufentarif, abzüglich anteiligen Freibetrag nach NeuFöG zu berechnen (BFG 14.11.2017, RV/5101415/2017).

Wurden EU-Richtlinienbestimmungen mangelhaft in nationales Recht umgesetzt, und ist die Umsetzungsfrist bereits abgelaufen, kommen nicht zwangsläufig die innerstaatlichen Vorschriften zum Tragen. Ist die EU-Bestimmung hinreichend genau bestimmt, d.h. in eindeutigen Worten eine Verpflichtung festlegt, und begünstigt sie den Einzelnen gegenüber dem Staat, ist die unmittelbare Anwendbarkeit der EU-Richtlinienbestimmung gegeben (BFG 18.7.2017, RV/3100906/2016; ergangen zur Kapitalansammlungsrichtlinie 2008/7/EG).



Wettgebühren und Glücksspielabgaben

§ 33 TP 17 Abs. 2 GebG ordnet die Gebührenpflicht von 2% vom Einsatz auch für Wetten an, bei denen der Vertrag zwar im Ausland zustande kommt, aber vom Inland aus daran teilgenommen wird. Das ist insbesondere bei Onlinewetten der Fall. Da sowohl die Wettanbieterin als auch der Wettteilnehmer weiß, an welchem geografischen Ort sie sich physisch jeweils befinden, wenn sie das Rechtsgeschäft Wette abschließen, besteht für sie Klarheit, ob sie an dem Rechtsgeschäft vom Inland oder vom Ausland aus teilnehmen. Da die Wettanbieterin zur Selbstberechnung verpflichtet ist, wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis VwGH 20.11.2014, 2013/16/0085 festgestellt, dass sowohl die Registrierung des Wettteilnehmers mit inländischem Wohnsitz, als auch die Zuordnung der Wette zu einer inländischen IP-Adresse ein Indiz für die Teilnahme vom Inland aus darstellen können, wobei ein (1) Indiz, hier die inländische Registrierungsadresse, genügt. Bei den Wettgebühren können von der Wettanbieterin gewährte Boni vom Einsatz nicht abgezogen werden (*BFG 8.5.2017*, *RV/7100024/2015* – fortgesetztes Verfahren zu UFS 28.12.2012, *RV/3510-W/11*, *RV/3494-W/11*, aufgehoben durch VwGH 20.11.2014, 2013/16/0085).

§ 57 Abs. GSpA ordnet die Glücksspielabgabenpflicht 40% der von Jahresbruttospieleinnahmen auch für Onlineglücksspiele an, an denen vom Inland aus teilgenommen wird. Wie bei der Wettgebühr ist auch bei der GSpA die Teilnahme vom Inland aus feststellbar. Der VwGH 20.11.2014, 2013/16/0085 hat betont, dass gegen ein Indiz ein Gegenbeweis erbracht werden kann. Da im vorliegenden Fall ein Gegenbeweis nicht erbracht wurde, war von der inländischen Registrierungsadresse des Spielteilnehmers Einsätze sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen auszugehen. berücksichtigen, auch dann, wenn sie in Form von Boni geleistet werden. Diese Boni sind aber wie Rabatte/zusätzliche Gewinne zu behandeln, die bei den Jahresbruttospileinnahmen als saldierte Größe abzuziehen sind (BFG 28.06.2017, RV/7104383/2015 Ablehnungsbeschluss VfGH 26.2.2018, E 2913/2017).

Die Teilnahme vom Inland aus bei Onlineglücksspiel gemäß § 57 Abs. 2 GSpA ist feststellbar. Die GSpA verstoßen nicht gegen das harmonisierte Mehrwertsteuersystem iSd Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG. Es ist durch die Besonderheit beim Jackpotspiel bedingt, dass sich die Bemessungsgrundlage der Glücksspielabgabe durch viele "kleine Einsätze" erhöht und es dann beim "Knacken des Jackpots" schlagartig zu einer starken Kürzung kommt, sodass sich bei Betrachtung nur dieser einen Spielart sogar eine "negative Bemessungsgrundlage" ergeben kann, die mit den "positiven" Ergebnissen aus anderen Spielarten auszugleichen ist. Vom Glücksspielanbieter gewährte Boni mindern als Gewinn



die Bruttospieleinnahmen iSd § 57 Abs. 5 GSpG, werden sie vom Spielteilnehmer eingesetzt, sind sie den Einnahmen hinzuzuzählen (BFG 21.08.2017, RV/7100702/2016 – Ablehnungsbeschluss VfGH 26.2.2018, E 3389/2017).

Körperschaftsteuer und Umgründungen

Kein Mantelkauf bei gleich bleibendem faktischem Geschäftsführer

BFG vom 04.12.2017, <u>RV/7104666/2017</u> (Stattgabe, Revision zugelassen)

Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn alle oder die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung in einem Zug oder bei Vorliegen eines inneren Zusammenhangs sukzessive ersetzt werden. Dabei ist lediglich auf jene Personen abzustellen, die auch tatsächlich die Geschäfte führen. Trotz grundsätzlich formaler Betrachtung der Elemente des Manteltatbestandes ist auch auf die faktischen Gegebenheiten abzustellen. Dies gilt für die Änderung der organisatorischen Struktur umso mehr, als sich auch das Gesellschaftsrecht in bestimmten Konstellationen von der rein formalen Betrachtung löst und das Institut des "faktischen Geschäftsführers" kennt (siehe dazu zB OGH 15.09.2010, 2 Ob 238/09b). Dieser in den KStR 2013 Rz 995 geäußerten Rechtsansicht der Finanzverwaltung schließt sich der erkennende Senat an. (BFGjournal 2018, 116)

- 1. Kein Vorliegen qualifizierten Vermögens im Sinne des § 12 Abs. 2 UmgrStG bei Abspaltung von vermieteten Liegenschaften mangels Teilbetriebseigenschaft
- 2. Zeitpunkt der Aufdeckung der stillen Reserven bei nicht qualifiziertem Vermögen mangels Geltung der Rückwirkungsfiktion laut § 6 Z 14 lit. b EStG 1988

BFG vom 24.10.2017, RV/5100233/2013 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Die Übertragung einer Liegenschaft, die im Wege einer reinen Vermögensverwaltung (Gebäudevermietung) bewirtschaftet wird, stellte keine Übertragung eines (Teil)Betriebes dar. Es liegt somit kein qualifiziertes Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 UmgrStG vor. Wird solches Vermögen gemäß § 32 UmgrStG abgespaltet, so kommt die Rückwirkungsfiktion des § 6 Z 14 lit. b EStG 1988 iVm § 20 Abs. 2 Z 2 KStG 1988 nicht zum Tragen, sondern erfolgt der Vermögensübergang und die Aufdeckung stiller Reserven nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen (= Zeitpunkt der Spaltungsvereinbarung).

(BFG-Newsletter 2017/03)



Umwandlung einer erheblich reduzierten Betriebs-GmbH

BFG vom 20.6.2017, RV/7103034/2017 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen

Ist sowohl zum Umwandlungsstichtag 31.12.2010 als auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Umwandlungsvertrages vom 22.9.2011 der Unternehmensberatungsbetrieb – wenn auch erheblich reduziert – noch vorhanden, fällt die Umwandlung der GmbH unter Art II UmgrStG.

Die vorhandene Mindeststeuer geht infolge Anwendung des UmgrStG auf den Gesellschafter über und kann am 31.12.2011 ohne Anwendung der Mindeststeuergrenze von 1.750 Euro mit einer Einkommensteuerlast verrechnet werden, weil auch dann noch derselbe – wenn auch erheblich im Umfang reduzierte – Betrieb vorhanden ist.

Änderungen im verlusterzeugenden Vermögen nach dem Umwandlungsstichtag (Kündigung aller Dienstverhältnisse, Aufgabe des eigenen Büros, drastischer Umsatzrückgang) sind für den Übergang der steuerlichen Verlustvorträge auf den Rechtsnachfolger – hier Einzelunternehmer A – unschädlich.

(BFGjournal 2017, 466)

Bereich Zoll

Bescheidaufhebung wegen Festsetzungsverjährung

BFG vom 17.01.2017, <u>RV/7200102/2013</u> (teilweise Stattgabe, Revision nicht zulässig; rechtskräftig)

Im Zollrecht ist die Fristen-VO anzuwenden. Es trifft nicht zu, dass sich aus der Anwendung der Fristen-VO im Vergleich zu den Bestimmungen des § 108 Abs. 2 BAO generell eine um einen Tag längere Frist ergibt (siehe auch EuGH 11.11.2004, C-171/03).

Abrechnungsbescheid

BFG vom 31.01.2017, RV/2200033/2015 (Abweisung, Revision zulässig; rechtskräftig) Ist ein Abgabenschuldner nur für einen Teil der auf einem Konto verbuchten Abgaben gesamtschuldnerisch verpflichtet, sind ihm Zahlungen der anderen Gesamtschuldner mangels Zuordenbarkeit erst dann anzurechnen, wenn und insoweit die offenen Abgabenschulden der anderen Gesamtschuldner den Betrag, für den der Abgabenschuldner herangezogen worden ist, nicht mehr übersteigen.



Inanspruchnahme eines Zollanmelders als Zollschuldner für nachträglich buchmäßig erfasste Einfuhrabgaben und Festsetzung einer Abgabenerhöhung

BFG vom 09.02.2017, <u>RV/1200073/2015</u> (teilweise Stattgabe; Revision eingebracht; beim VwGH anhängig zu Zl. Ra 2017/16/0073 und Ra 2017/16/0074)

Das Bundesfinanzgericht hat grundsätzlich auf Grund der zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden (§ 279 BAO), soweit sich nicht insbesondere aus dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften das Gebot zur Anwendung der zu einem bestimmten früheren Zeitpunkt maßgebenden Rechtslage ergibt oder ein Sachverhalt zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zugrunde zu legen ist. Im Falle einer Festsetzung einer Abgabenerhöhung (nach dem früheren § 108 Abs. 1 ZollR-DG) hat das Verwaltungsgericht von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung auszugehen, da der Abgabenanspruch der Abgabenerhöhung erst mit der Festsetzung entsteht.

Anspruchszinsen – keine analoge Anwendung auf Altlastenbeiträge

BFG vom 21.02.2017, <u>RV/7200073/2014</u> (Abweisung; Revision nicht zugelassen; rechtskräftig)

Folgerechtssatz (wie RV/7200053/2015-RS1):

Es war die eindeutige und unzweifelhafte Absicht des Gesetzgebers, mit der Bestimmung des § 205 BAO (Gewährung von Anspruchszinsen) eine speziell auf die Besonderheiten der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugeschnittene Regelung zu schaffen, weshalb mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf andere Abgaben nicht zulässig ist.

Angabe von unrichtigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in Zollanmeldungen

BFG vom 29.05.2017, <u>RV/1200036/2014</u> (Stattgabe; Revision eingebracht, beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2017/16/0121)

Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 (BMR) kann nicht allein aus dem Grund versagt werden, dass in der Zollanmeldung eine unrichtige UID-Nr. und/oder kein Hinweis auf den Beförderungsnachweis angegeben worden ist, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen und feststeht, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach Art. 7 UStG 1994 für die Befreiung von der Umsatzsteuer der innergemeinschaftlichen Anschlusslieferung erfüllt sind.



Verwendung einer außerhalb des Zollgebiets zugelassenen Zugmaschine

BFG vom 07.08.2017, <u>RV/5200068/2013</u> (Abweisung; Revision nicht zugelassen; rechtskräftig)

Folgerechtssatz: Die Verwendung eines im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben im Straßenverkehr eingesetzten Beförderungsmittels ist nach Art. 558 Abs. 1 Buchstabe c ZK-DVO u.a. nur dann zulässig, wenn die Beförderung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beginnt oder endet. Um dieser Anforderung gerecht zu werden genügt es nicht, dass das betreffende Beförderungsmittel nur für den im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Teil der zurückzulegenden Strecke verwendet wird. Es ist vielmehr erforderlich, dass die beförderten Waren gemeinsam mit dem Fahrzeug die Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft überschreiten. Sie dürfen nicht nur bis an diese Grenze gebracht werden (siehe EuGH 15.12.2004, C-272/03).

Kein Entstehen einer Alkoholsteuerschuld bei Unterlassen der Codierung des Steueraussetzungsverfahrens in der zollrechtlichen Ausfuhranmeldung

BFG vom 17.08.2017, <u>RV/6200008/2015</u> (Stattgabe; Revision nicht zugelassen; rechtskräftig)

Die Nichtcodierung des Steueraussetzungsverfahrens in der Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 161 Absatz 1 Zollkodex stellt für sich allein noch keine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 46 Abs. 1 AlkStG dar, die dazu führt, dass sich der Alkohol nicht mehr im Verfahren unter Steueraussetzung befindet. Es entsteht daher keine Alkoholsteuerschuld, wenn der tatsächliche Ausgang der Waren aus dem Verbrauchsteuergebiet der Union nachgewiesen wird.

Veredelung im Zollgebiet ohne Bewilligung

BFG vom 30.10.2017, <u>RV/5200047/2013</u> (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen; rechtskräftig)

Ein Antrag auf Bewilligung eines Veredelungs- oder Umwandlungsverkehrs kann nicht konkludent im Zuge des Passierens einer Grenzzollstelle abgegeben werden, sondern ist förmlich zu stellen.



Bereich Finanzstrafrecht

Selbstanzeige nach dem Kapitalabflussmeldegesetz

BFG vom 09.02.2017, RV/7100131/2017, Revision zur Zahl Ra 2017/16/0049 offen

Bei Selbstanzeigen (§ 29 FinStrG) zu einem Sachverhalt, der zur Bildung von Vermögenswerten geführt hat, deren Zufluss gemäß § 6 Kapitalabfluss-Meldegesetz (KapMeldeG) meldepflichtig ist, ist nach § 10 Abs. 2 KapMeldeG eine Abgabenerhöhung (§ 29 Abs. 6 FinStrG) zu entrichten.

§ 10 KapMeldeG enthält drei Verweise auf § 29 FinStrG:

- 1. Aus der allgemeinen Zitierung im ersten Halbsatz ergeben sich die Darlegungsverpflichtung, Offenlegungsverpflichtung und Verpflichtung der Täternennung sowie der Schadensgutmachung.
- 2. Aus der Passage, dass § 29 Abs. 3 lit. d FinStrG (Ausschluss einer weiteren Selbstanzeige zum selben Abgabenanspruch) keine Anwendung findet, ergibt sich, dass den weiteren Hinderungsgründen nach § 29 Abs. 3 FinStrG auch bei Selbstanzeigen nach § 10 KapMeldeG Bedeutung zukommt.
- 3. Aus § 10 Abs. 2 KapMeldeG erschließt sich: Der Anspruch einer Abgabenerhöhung beruht auf § 10 KapMeldeG, ihr Ausmaß wird nach den Vorgaben des § 29 Abs. 6 FinStrG berechnet und ihre Entrichtungsverpflichtung gründet sich aus § 29 Abs. 2 FinStrG.

Finanzvergehen als Grundlage einer Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG BFG vom 21.9.2017, RV/2100806/2017

Anlässlich einer USt-Nachschau eingereichte Selbstanzeige führt zur Erweiterung des Prüfungszeitraumes. Abgabenbehörde argumentierte mit dem Gesetzestext des § 29 Abs. 6 FinStrG, grob fahrlässig bzw. vorsätzlich begangenes Finanzvergehen. Im Voranmeldungsstadium ist jedoch für eine Strafbarkeit zumindest bedingter Vorsatz erforderlich. Bei Bestreitung der subjektiven Tatseite ist als Vorfrage nach § 116 BAO eine Feststellung erforderlich welche Taten begangen wurden.

Kontoöffnungen im FinStrG

BFG vom 08.05.2017, RV/7300018/2017

Nach den Ermittlungsergebnissen wurde beim Beschuldigten eine Vermögensunterdeckung (Anschaffung von Wohnungen und Autos) festgestellt, wodurch der begründete Verdacht naheliegt, dass dieser Einkünfte nicht im vollständigen Umfang offengelegt hat.

Die sehr konkreten Vorhalte der Steuerfahndung zu festgestellten Bezügen des Bf. zu zahlreichen Baufirmen tat er mit Unkenntnis, wie Unterlagen anderer Firmen und Personen auf sein Handy gekommen sein könnten und der Behauptung, gebrauchte USB- Sticks mit



den Daten dieser Firmen gekauft zu haben, ab. Diese Behauptungen sind wegen der Vielzahl der ermittelten Bezüge (siehe das wiedergegebene Befragungsprotokoll) und der Vielzahl unterschiedlicher Baufirmen als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

Um im Finanzstrafverfahren die im Rechenwerk erklärten Erlöszahlen mit den auf den Bankkonten erfassten Zahlungseingängen abgleichen zu können, ist die Einsichtnahme in die Bankkonten des Bf. notwendig. Damit besteht auch ein konkreter, unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen den Bankkonten und den zur Last gelegten Tathandlungen, nämlich dass der Beschuldigte Einkünfte bzw. Umsatzerlöse nicht vollständig in seinem buchhalterischen Rechenwerk erfasst hat.

Die gewünschte Auskunft trägt unmittelbar zur Aufklärung der Taten des Beschuldigten bei und besteht daher ein unmittelbarer Zusammenhang der Einsichtnahme in die Bankkonten und der gewünschten Auskunft mit den zur Last gelegten Taten. Das Bankkonto dient im Finanzstrafverfahren als Beweismittel.

Aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse der Finanzstrafbehörde zu zahlreichen Baufirmen, zu denen auf seinen USB Sticks bzw. seinem Handy Beweismittel entdeckt werden konnten, lag auch der Verdacht nahe, dass der Beschuldigte über weitere Konten bei der Bank verfügt, deren Inhalt (Daten) zur Aufklärung der Höhe der Verkürzungen notwendig sind.

(BFG Journal 2017, S 196)

Ausländische Vorstrafe als Argument gegen eine außerordentliche Strafmilderung:

BFG vom 06.06.2017, RV/3300002/2017

Im Finanzstrafverfahren sind gemäß § 23 Abs. 2 FinStrG die Strafbemessungsgründe der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Eine Vorstrafe stellt nach Maßgabe des § 33 Z. 2 StGB einen Erschwernisgrund dar. Für die Beurteilung ausländischer Vorstrafen ist auf § 73 StGB Bedacht zu nehmen, wonach ausländische Verurteilungen inländischen gleichstehen, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach österreichischem Recht strafbar ist, und in einem den Grundsätzen des Art. 6 EMRK entsprechenden Verfahren ergangen sind.

Ein Erschwernisgrund im Sinne des § 23 Abs. 2 FinStrG iVm § 33 Z. 2 StGB liegt vor, wenn der Täter schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat (§ 71 StGB) verurteilt worden ist. Auch wenn eine Vorstrafe nicht die Kriterien des § 33 Z. 2 StGB iVm § 71 StGB erfüllt, kann sie bei der Abwägung, ob dem Beschuldigten eine außerordentliche Strafmilderung (§ 23 Abs. 4 FinStrG) zu gewähren ist, berücksichtigt werden.



Doppelverwertungsverbot

BFG vom 10.10.2017, RV/7300019/2017

§ 23 Abs. 2 letzter Satz FinStrG i.V. mit § 33 Abs. 1 Z 1 StGB. Es entsprach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs das Zusammentreffen zweier Finanzvergehen als Erschwerungsgrund, wenn dieser Umstand bereits die Höhe der Geldstrafdrohung bestimmte, als dem Doppelverwertungsverbot unterliegend zu werten (OGH 9.9.1997, 14 Os 90/97, 24.11.1992, 14 Os 136/92, 9.11-1989, 12 Os 102/89). Zu 13 Os 41/11w vom 14.7.2011 wurde die Judikatur jedoch dahingehend präzisiert, dass die aggravierende Wertung des Zusammentreffens mehrerer Finanzvergehen nicht gegen das - gemäß § 23 Abs. 2 letzter Satz FinStrG auch im Finanzstrafverfahren zu beachtende - Doppelverwertungsverbot des § 32 Abs. 2 erster Satz StGB verstoße, weil hier zwar die Summe der Verkürzungsbeträge (§ 21 Abs. 2 dritter Satz FinStrG), nicht jedoch der Umstand des Zusammentreffens die Strafdrohung bestimme.

Daher war verfahrensgegenständlich sehr wohl als erschwerend relevant, dass insgesamt 21 Finanzvergehen aus zwei Deliktsgruppen über einen längeren Tatzeitraum begangen wurden.

Erbringung gemeinnützige Leistungen, Voraussetzungen

BFG vom 17.01.2017, RV/7300060/2016

Nach § 3a Abs. 1 StVG hat der Vermittler gemeinsam mit dem Verurteilten den für die Erbringung der gemeinnützigen Leistungen benötigten Zeitraum zu erarbeiten, wobei auf eine Berufstätigkeit Bedacht zu nehmen ist.

Nach Pieber in WK, 2. Auflage, StVG § 3a Rz 31 kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Erzielung einer Vereinbarung, über den Gesetzestext hinausgehend, als Grund für eine Änderung der Leistungsvereinbarung herangezogen werden.

Wurde aber dem Finanzamt die allenfalls relevante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Bestraften vor Ablauf der für die Erbringung der gemeinnützigen Leistungen vereinbarten Frist nicht angezeigt, ist eine Verlängerung der bereits abgelaufenen Frist etwa mit dem Argument, dass nach der Vereinbarungserzielung eine Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eingetreten wäre, nicht mehr zulässig.



- 1. Einstellung eines Finanzstrafverfahrens im Zweifel zu Gunsten für den Beschuldigten, einen Händler mit Kampfsportartikeln, der zu Unrecht in seinen Voranmeldungen aus Rechnungen, in welchen ein falscher Lieferant bzw. eine unzutreffende Geschäftsadresse eines Lieferanten ausgewiesen war, Vorsteuern geltend gemacht hatte;
- 2. Keine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes, wenn in dem diesbezüglichen Beschwerdeverfahren ein weiterer finanzstrafrechtlicher Sachverhalt, nämlich der Verdacht einer schuldhaften Nichtbesteuerung der wieder aus Österreich in den Osten zurückgehenden Warenlieferungen, zutage tritt

BFG vom 29.06.2017, RV/2300006/2016

Gemäß § 98 Abs. 3 FinStrG haben die Finanzstrafbehörden - und gemäß § 157 FinStrG auch das Bundesfinanzgericht - unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht; bestehen Zweifel, so darf die Sache nicht zum Nachteil der Beschuldigten angenommen werden. In einem Finanzstrafverfahren darf sohin ein Schuldspruch nur erfolgen, wenn in freier Beweiswürdigung die Überzeugung gewonnen wird, dass die dafür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen in objektiver und subjektiver Hinsicht auch wirklich vorliegen und solcherart etwa eine diesen widersprechende Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten so unwahrscheinlich ist, dass ihr Zutreffen nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann, also kein Zweifel mehr an seinem Verschulden besteht.

Abgabenhinterziehungen und Finanzordnungswidrigkeiten des Kassiers eines Kindergartenvereines, welcher als dessen Wahrnehmender der steuerlichen Interessen den übernommenen Pflichten zur Führung von Lohnkonten, Einreichung von Lohnsteueranmeldungen (weil dazu verpflichtet) und Entrichtung bzw. Abfuhr der Selbstbemessungsabgaben nur ungenügend entsprochen hat

BFG vom 05.07.2017, RV/6300012/2016

Welchem bei gleichzeitigem Vorliegen der Tatbestände der Hinterziehung von Lohnabgaben nach § 33 Abs. 1 FinStrG und nach § 33 Abs. 2 lit. b FinStrG der Vorzug zu geben ist, ist nach dem Prinzip der Spezialität zu lösen: Demnach hätte in diesem Falle (Hinzutreten des spezielleren Tatbestandteiles, der schuldhaften Pflichtverletzung in Bezug auf eine bescheidmäßig vorgeschriebene Pflicht zur Einreichung von Lohnsteueranmeldungen nach § 80 EStG 1988) ein Schuldspruch wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG (zumindest bedingt vorsätzliche Nichtentrichtung bzw. Nichtabfuhr der Lohnabgaben unter ebenfalls zumindest bedingt vorsätzlicher Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungsund Wahrheitspflicht Form einer nicht fristgerechten Einreichung in der



Lohnsteueranmeldung) und wegen einer Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 lit. c FinStrG (in Form einer zumindest bedingt vorsätzlichen Verletzung der abgabenrechtlichen Pflicht zur Führung der Lohnkonten, einer sonstigen Aufzeichnung) zu ergehen.

Die Strafbarkeit wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG konsumiert auch eine solche wegen Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG (in Form einer zumindest bedingt vorsätzlich unterbliebenen Entrichtung bzw. Abfuhr der Lohnabgaben bis zum fünften Tag nach Fälligkeit). Gleiches gilt auch für den Fall, dass bei bescheidmäßiger Verpflichtung zur Einreichung von Lohnsteueranmeldungen die Verkürzung der Lohnabgaben nur grob fahrlässig erfolgte: In diesem Fall läge eine grob fahrlässige Verkürzung nach § 34 Abs. 1 FinStrG in Kombination mit einer Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 lit. c FinStrG vor.

Gewerbsmäßige Abgabenhinterziehungen von Umsatz- und Einkommensteuer im Glücksspielmilieu; Anordnungen des Spruchsenatsvorsitzenden von Kontoeinschauen nach § 99 Abs. 6 FinStrG

BFG vom 26.04.2017, RV/5300003/2017

- 1. Zur Erledigung eines Antrages, einer Beschwerde gegen eine Anordnung nach § 99 Abs. 6 FinStrG aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist gemäß § 152 Abs. 2 letzter Halbsatz FinStrG der Spruchsenatsvorsitzende zuständig.
- Vor der tatsächlichen bescheidmäßigen Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung übt die bloße Existenz eines solchen Antrages für sich alleine keine aufschiebende Wirkung aus (vgl. z.B. VwGH 18.3.1992, 91/14/0104; auch z.B. Reger/Judmaier/Kalcher/Kuroki, FinStrG II4, § 152 Rz 7).
- 2. Solchen Anträgen wird in der Regel auch keine Berechtigung zukommen, weil in Anbetracht der Rechtsfolge des § 99 Abs. 6 letzter Satz FinStrG (keine Verwertung zu Lasten des Beschuldigten bei festgestellter Unzulässigkeit des Auskunftsersuchens) im Normalfall nicht von einem nicht wieder gutzumachenden Schaden ausgegangen werden kann.
- 3. Erginge übrigens eine Erledigung des Spruchsenatsvorsitzenden nunmehr nachträglich nach der gegenständlichen Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes, wäre der Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung überdies auch schon deswegen als unbegründet abzuweisen, weil infolge des zeitlichen Ablaufes eine Stattgabe verunmöglicht ist (vgl. wiederum VwGH 18.3.1992, 91/14/0104).



Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

- 1. Keine Verfassungswidrigkeit der Hundeabgabe in Wien
- 2. Keine Aliquotierung der Hundesteuer bei Sterbedatum des Hundes im April

BFG vom 23.08.2017, RV/7400118/2016 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

§ 15 Abs. 3 Z. 2 FAG 2008 ermächtigt Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, und für das Halten von anderen Tieren, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, auszuschreiben.

Durch diese Bestimmung wird die Gemeinde aber nicht verpflichtet, die Abgabenhöhe – wie in anderen Gemeinden vorgeschrieben – festzulegen oder andere Tierarten, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, davon zu erfassen. Es lässt sich aus dem Ermächtigungstext auch auf keine Einschränkung bloß auf einen weniger als ein Kalenderjahr dauernden Abgabenzeitraum schließen.

Auslagendekoration ist keine Ladetätigkeit

BFG vom 13.01.2017, RV/7501145/2016 (Abweisung; Revision nicht zulässig)

Wird eine Ladezone zum vorgesehenen Zweck verwendet, ist das darin abgestellte Fahrzeug von der Kurzparkzonenregelung ausgenommen (1099 BlgNR XV. GP). Die Kurzparkzone wird somit nicht zur Gänze unterbrochen, sie gilt nur gegenüber jenen Fahrzeugen nicht, die ausschließlich für die Be- oder Entladetätigkeit dort abgestellt werden (VwGH 16.12.1983, 81/17/0168).

Die Ladetätigkeit erfasst ausschließlich das Be- und Entladen, nicht jedoch Dekorationsarbeiten in einer Apotheke mit zuvor entladenem Ladegut, welche die Bf. durchgeführt hat.

(BFG-Newsletter 2017/01)

Parkkleber für zwei Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

BFG vom 12.07.2017, RV/7501585/2015 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Es ist dem Beschwerdeführer zumutbar, bei zwei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen den Parkkleber jeweils in einem durchsichtigen Etui an der rechten oberen Ecke hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Das Ablegen am Armaturenbrett reicht nicht aus.

(BFG-Newsletter 2017/03)



BFG und VfGH

Normenprüfungsverfahren

Antrag zu § 304 BAO idF BGBI. I 13/2014 (Anschluss an die im Prüfungsbeschluss des VfGH v. 28.6.2017, E 250/2017, geäußerten Bedenken)

Beschluss des BFG vom 15.11.2017, <u>RN/7100003/2017</u> VfGH: § 304 BAO mit Erkenntnis G 131/2017, G 286/2017 vom 30.11.2017, als verfassungswidrig aufgehoben. G 131/2017, G 286/2017

Vertreterpauschale: keine Kürzung durch Kostenersatz verfassungswidrig? Antrag die Wortfolge "ausgenommen jene nach § 1 Z 9 (Vertreter)" in § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, in der Stammfassung BGBI. II 382/2001, als gesetz- bzw. verfassungswidrig aufheben.

Beschluss des BFG vom 27.04.2017, RN/7100001/2017

VfGH: Mit Erkenntnis V 45/2017 vom 26.2.2018 wird die Wortfolge ", ausgenommen jene nach § 1 Z 9 (Vertreter)" in § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, BGBI. II Nr. 382/2001, als gesetzwidrig aufgehoben. (BFGjournal 2018, 102)

Antrag zu § 24 Abs. 1 BFGG (24 Monatsfrist)

Beschluss des BFG vom 26.07.2017, RN/7500001/2017

VfGH: Mit Erkenntnis G 182/2017 ua. vom 27.11.2017 wird die Wortfolge ", wobei jedoch die Frist gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG 24 Monate beträgt" in § 24 Abs. 1 BFGG als verfassungswidrig aufgehoben.



BFG und VwGH

Immo ESt: Hauptwohnsitzbefreiung bei Aufgabe des Wohnsitzes eineinhalb Jahre nach dem Verkauf

BFG 28.10.2014, RV/6100633/2014 (Stattgabe; Revision zugelassen),

VwGH Ro 2015/15/0006 Amtsrevision mit Erkenntnis vom 1.6.2017 als unbegründet abgewiesen.

Die Veräußerung des bisherigen Hauptwohnsitzes ist unter den in § 30 Abs 2 Z 1 EStG idF 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012, BGBI I 2012/22) definierten Voraussetzungen von der Einkommens-besteuerung ausgenommen, wenn der Hauptwohnsitz im Zusammenhang mit der Veräußerung aufge-geben wird. Die Finanzverwaltung nahm einen derartigen Zusammenhang bisher dann an, wenn Veräußerung und Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb einer definierten Toleranzfrist (6 Monate bzw. in der Folge 12 Monate) erfolgten. Nach dem nun ergangenen Erkenntnis des VwGH steht dem Steuer-pflichtigen dafür eine angemessene, allenfalls auch längere Frist zur Verfügung. (BFGjournal 2017, 258)

KESt-Befreiungserklärung nur bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA)

BFG vom 17.06.2016, RV/7100302/2013 (Abweisung; Revision zugelassen),

einer Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR)

VwGH Ro 2016/13/0024 mit Erkenntnis vom 23.9.2017 als unbegründet abgewiesen.

Seit 1.4.2012 besteuert Österreich die Veräußerung privater Grundstücke umfassend. Davon betroffen sind auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) und gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften (§§ 34 ff BAO), bei denen solche Verkäufe oft die beschränkte KSt-Pflicht der 2. Art auslösen.

Das BFG entschied, dass über diese Sphäre mit einem eigenen Veranlagungsbescheid abzusprechen ist und dass dabei der Freibetrag für begünstigte Zwecke von 10.000 Euro (§ 23 KStG 1988) nicht zusteht.

(SWK 31/2017, 1308)



BFG und EuGH

Land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung von GesbR

BFG vom 29.06.2015, <u>RE/7100001/2015</u>

Erledigt durch EuGH-Urteil vom 12.10.2016, C-340/15.

Folge-Entscheidung: BFG vom 27.03.2017, RV/7103204/2012 (Amtsrevision beim VwGH anhängig zur Zl. Ro 2017/13/0012)

Zufolge des Urteiles des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12.10.2016, C-340/15, ECLI:EU:C:2016:764, wonach zur Feststellung der Selbständigkeit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu prüfen ist, ob der Betroffene seine Tätigkeiten im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausübt und ob er das mit der Ausübung dieser Tätigkeiten einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt, wurden im gegenständlichen Fall drei GesBR als mehrwertsteuerpflichtige eigenständige Unternehmer angesehen. Da nicht eine "Gesamtgesellschaft", sondern die drei "Einzelgesellschaften" jeweils als Unternehmer zu betrachten waren, wurden die an die "Gesamtgesellschaft" ergangenen Umsatzsteuerjahresbescheide 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 gemäß § 279 BAO ersatzlos aufgehoben.

(BFGjournal 2017, 184)

Pressesprecher

Mit Verfügung der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung, UFS/510000/0083-UFS/2013) vom 17.12.2013 wurde die Stabstelle einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers im Präsidium des Bundesfinanzgerichtes (BFG) eingerichtet und der Richter Dr. Peter Unger mit Wirksamkeit ab 1.1.2014 in diese Funktion ernannt.

Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für eine moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen, uäm gefördert. Dementsprechend gehört es auch zu den Aufgaben des BFG, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien und der Bevölkerung gerecht zu werden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des BFG wird insbesondere durch die Herausgabe des BFGjournals, durch Evidenzierung und Veröffentlichung der Erkenntnisse des BFG im Internet (Findok), durch regelmäßige Veröffentlichung elektronischer Zusammenstellungen



von im Allgemeininteresse liegenden Erkenntnissen des BFG (BFG-Newsletter), durch jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des BFG, sowie durch laufende Information auf seiner Homepage (www.bfg.gv.at) geleistet.

In Ergänzung dieser vorrangig vom Evidenzbüro wahrzunehmenden allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wird der Kontakt mit Medien seitens des BFG durch dessen Pressesprecher wahrgenommen.

Zu diesem Zweck erfolgt auch ein Austausch mit Mediensprecherinnen und Mediensprechern anderer (Verwaltungs-)Gerichte und Behörden, so insbesondere im Zuge der regelmäßig stattfindenden "PressesprecherInnen-Sitzungen" im Rahmen der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte.

Gegenüber dem großen medialen Interesse an der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014, stellte sich diesbezüglich das Interesse auch im Jahr 2017 anders dar. Seitdem beschränken sich die medialen Fragen in diesem Bereich überwiegend auf diverse, erstmals zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen. Dies auch und insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des BFG (samt Abgrenzung gegenüber den anderen Verwaltungsgerichten).

Auch im Jahr 2017 zogen naturgemäß die Normenprüfungsanträge an den VfGH bzw. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH durch das BFG eine große mediale Aufmerksamkeit auf sich. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der speziellen Verjährungsfrist für das BFG in Parkometersachen (bislang 24 Monate, geregelt in § 24 Abs 1 BFGG). Auch aufgrund der zahlreichen Normenprüfungsanträge der Richterinnen und Richter des BFG, hob der VfGH) die Sonderregelung für das BFG auf, weshalb zukünftig Parkometerverfahren bereits binnen 15 Monaten ab Beschwerdeeingang zu erledigen sind. Aufgrund der weitreichenden Bedeutung des mit Spannung erwarteten Urteils des EuGH in der Rs Dilly's Wellnesshotel (Urteil vom 21.7.2016, C-493/14; ergangen aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des BFG), und der nunmehr neuerlichen Befassung des EuGH mit der gegenständlichen Beihilfethematik im fortgesetzten Verfahren, sorgte die Energieabgabenvergütung auch im Jahr 2017 für anhaltendes Interesse. Unter den gegebenen medialen Rahmenbedingungen war hier wie gewohnt für eine sachliche und objektive Medieninformation zu sorgen.

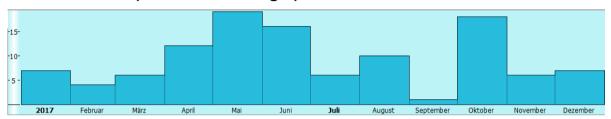
Nach Beginn der Meldepflichten der Kreditinstitute im Oktober 2016 folgten im Jahr 2017 bereits die ersten Entscheidungen des BFG über beantragte Konteneinschauen nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz. Aufgrund der nicht eingetretenen, mancherorts vermuteten, großen Anzahl an diesbezüglich zu erledigenden Verfahren (im Jahr 2017 waren dies 12 Verfahren, abrufbar in der Findok) konnte sich das BFG gewissenhaft dieser



neuen verantwortungsvollen Aufgabe zuwenden und auch in diesem Bereich eine ausdifferenzierte und problembewusste Rechtsprechung entwickeln, die medial mit großem Interesse verfolgt wurde.

Pressespiegel 2017

Jahresrückblick (APA-OnlineManager)



In der Tagespresse wird das Bundesfinanzgericht regelmäßig erwähnt, meist im Zusammenhang mit aktuell ergangenen VwGH-Erkenntnissen. Die verstärkte Berichterstattung im Mai und im Juni ergab sich auf Grund eines VwGH-Erkenntnisses betreffend Immobilienertragsteuer (Revision nach BFG-Erkenntnis) und der Einrichtung der "Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit". Im Oktober führte ein BFG-Erkenntnis zur Grunderwerbsteuer betreffend eine Gemeinde zu erhöhter Aufmerksamkeit in den Printmedien.

Auszüge aus den Tageszeitungen

Konteneinschau: Finanzamt blitzte ab

Bundesfinanzgericht: Zweifel an Richtigkeit der Steuererklärung muss begründet sein

Die Finanz kommt nicht so leicht an Kontodaten, wie sich das manche Steuerfahnder erhofft haben. Seit Oktober des Vorjahres existiert das Kontenregister, das bereits 1756-mal abgefragt wurde. Doch wollen die Prüfer nicht nur wissen, wer ein Konto hat, sondern auch welche Summen darauf liegen und welche Transaktionen vorgenommen wurden, muss eine Einschau vorgenommen werden. Eine der Bedingungen: eine Bewilligung durch einen Richter des Bundesfinanzgerichts.

(Der Standard vom 22.03.2017)



VwGH bremst bei Steuerbefreiung

Immobilienverkauf. Wer seinen Hauptwohnsitz verkauft, muss keine Immobilienertragsteuer zahlen. Der VwGH bezieht dies jetzt aber nur auf den bebauten Teil des Grundstücks. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat eine in der Praxis umstrittene Frage zur Immobilienertragsteuer (ImmoESt) geklärt - und zwar zum Nachteil der Steuerpflichtigen. Es geht um den Verkauf des eigenen Hauptwohnsitzes; das Finanzministerium wollte die Befreiung ja auf einen Grundstücksteil von maximal 1000 Quadratmetern beschränken, das Bundesfinanzgericht ließ auch den Erlös aus größeren Grundstücken steuerfrei. Damit ist nun Schluss: Der VwGH hat entschieden, dass die Steuerbefreiung nur für eine Grundstücksgröße gilt, die ein üblicher Bauplatz für ein Eigenheim benötigt.

(Die Presse vom 02.05.2017)

Werbungskosten: Pauschale strittig

Bei Vertretern vermindern Kostenersätze wie beispielsweise Kilometergeld dass steuerschonende Pauschale nicht. Diese Sonderregelung soll der Verfassungsgerichtshof jetzt kippen. Das Bundesfinanzgericht ortete eine Ungleichbehandlung, weil alle anderen Dienstgeber die Kostenersätze vom Pauschale abziehen müssen. Ein sachlicher Grund dafür sei "nicht ersichtlich".

(Der Standard vom 19.06.2017)

Erste unabhängige Richterakademie in Österreich

Die elf Verwaltungsgerichte haben gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Sie richtet sich an die rund 750 Verwaltungsrichterinnen und -richter Österreichs.

(Wiener Zeitung vom 30.06.2017)

Guntramsdorf muss Steuern in Millionenhöhe nachzahlen

Finanzgeschäfte. 1,3 Millionen an Steuern muss die Gemeinde Guntramsdorf, Bezirk Mödling, aus einem Finanzierungs- und Umschuldungsmodell der Finanzberatungsgesellschaft WT 80 nachzahlen. Das hat das Bundesfinanzgericht entschieden.

(Kurier vom 21.10.2017)



Höchstgericht bremst Pokerkönig: Millionen sind fällig

Glücksspiel. Der Verwaltungsgerichtshof weist Revision gegen Abgabebescheid ab. Ab 2020 darf nur noch in Spielbanken gepokert werden, was die teilstaatlichen Casinos Austria de facto zum Alleinanbieter des Kartenspiels macht. So steht es im Glücksspielgesetz. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in seinem aktuellen Erkenntnis Ro 2015/16/0024 die Revision gegen den Spruch des Bundesfinanzgerichts abgewiesen.

(Die Presse vom 30.11.2017)



QUALITÄTSSICHERUNG

Fortbildung

Der umfassenden Weiterbildung der Richterinnen und Richter wird zur Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.

Richterinnen und Richter des BFG nahmen an folgenden Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teil:

- Aktuelle Rechtsprechung zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Verwaltungsakademie des Bundes)
- 3. Außenwirtschaftsrechtstag (Johannes Kepler Uni Linz)
- AV-Tage 2017 (BMF)
- Beihilfentagung in Gamlitz (Bundesfinanzgericht)
- Datenschutz neu (Manz)
- Erkenntnisse und Beschlusse allgemein verständlich formulieren (Verwaltungsakademie des Bundes)
- 29. Europäischer Zollrechtstag (Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V)
- Familienbeihilfen-Workshop (BMF)
- FAST-Kongress 2017 Das Konzept der Zu- und Wegzugsbesteuerung in Österreich und Deutschland im kritischen Vergleich (Universität Salzburg)
- Finanzstrafkammertag Wien 2017 (BFG)
- Finanzstrafrecht 2017 Forum für Praktiker (Wien)
- 22. Finanzstrafrechtliche Tagung (Leitner & Leitner)
- Finanzstrafrechtliches Symposion 2017 (Bundesfinanzakademie)
- 5. Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Grundlagen (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Vertiefung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Grammatikalische Qualitätssicherung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Grundlagen richterlicher T\u00e4tigkeiten (Johannes Kepler Uni Linz)
- Gruppencoaching-Gruppensupervision-Follow-up (BFA)
- ID-Koordinatorentagung 2017 (BMF)
- ID-Seminar elektronische Neuerungen (BMF)
- Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag (BFA)
- IT-Kurs BFG-Rechtsmittelverfahren RemA/RemIS (BMF)
- Jahreskonferenz EStG (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- Judikatur des VfGH / Verwaltungsgerichte als Grundrechtsgerichte (Johannes Kepler Uni Linz)
- Konfliktmanagement Follow up (Bundesfinanzakademie)
- Linde Online (LINDE Verlag Wien GmbH)



- Medientraining Executive Aufbautraining (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Medientraining Professional Basistraining (Verwaltungsakademie des Bundes)
- National recovery procedures (WU Wien)
- Netzwerktagung Ursprung und Präferenzen (BMF)
- Netzwerktagung Verbrauchsteuern 2017 (BMF)
- Neues aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur (Universität Graz)
- ÖGWT Seminar "Bilanzierung" (ÖGWT)
- ÖGWT Seminar "Mitarbeiterschulung" (ÖGWT)
- ÖGWT Seminar "Steuerupdate 2017 Gruppenbesteuerung" (ÖGWT)
- Organisationsmanagement (Verwaltungsakademie des Bundes)
- PM-SAP Aktuelle Neuerungen in der IT-Unterstützung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Praktikerseminar Familienbeihilfe, Geschäftsführerhaftung, Grunderwerbsteuer neu (Universität Salzburg)
- Richtertag 2017 Zurück in die Zukunft (Vereinigung der österr. Richterinnen und Richter)
- Salzburger Steuerdialog (BMF)
- 39. Seefelder Fachtagung 2017 (Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder)
- Seminar Oberlaa ÖGWT (ÖGWT)
- State aid and fundamental freedoms (WU Wien)
- Steuertag 2017 (BMF)
- 12. SWI-Jahrestagung (Linde)
- 18. SWK Steuerrechtstag 2017 (Linde Verlag Wien GmbH)
- Tagung d. Gleichbehandlungs- u. Frauenbeauftragten (BMF)
- Tagung Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (Universität Innsbruck)
- The notion of (fiscal) state aid (WU Wien)
- Trainerinnen- und Trainertag 2017 Teil 1 (BFA)
- Unternehmenssteuertag 2017 (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- USt-Tagung 2017 (Johannes Kepler Uni Linz)
- USt-Upgrade 2017 (BFG)
- Vernehmungstechnik (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Verwaltung aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft (Verfassungsgerichtshof)
- Verwaltung und Verwaltungs-/Finanzgerichtsbarkeit (WU Wien)
- Was ist Wahrheit Gemeinsame Tagung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Bundesministerium für Justiz)
- 45. WT-Praxisdialog (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- 46. WT-Praxisdialog (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- Zollkammertag 2017
- Zollrechtstagung Hamburg (Finanzgericht Hamburg)
- Zolltagung 2017



Kammern

Kammer Finanzstrafsachen

Im Sinne der Bürgernähe sind am Sitz und an allen Außenstellen Finanzstrafsenate als Organe des BFG im verwaltungsgerichtlichen Finanzstrafverfahren eingerichtet.

Am Sitz und an jeder Außenstelle gibt es zudem zumindest jeweils einen Abgabenfinanzstrafsenat und einen Zollfinanzstrafsenat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und einen Senat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet werden.

In Finanzstrafsachen entfällt im Vergleich zu Abgabenverfahren ein überproportionaler Anteil an Beschwerdeverfahren auf Verfahren mit mündlicher Senatsverhandlung, da das Finanzstrafgesetz Betragsgrenzen bezüglich einer zwingenden Senatszuständigkeit vorsieht und lediglich in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmefällen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.



Die Mitglieder der Finanzstrafkammer (das waren 2017 österreichweit 3 Richterinnen und 14 Richter, deren Gerichtsabteilung/Senatsgerichtsabteilung auch eine oder mehrere Zuteilungsgruppe/n mit Finanzstrafsachen umfasst/umfassen) haben sich am 16. Oktober 2017 in Wien zu einem Kammertreffen zu den Themen Unzuständigkeitsentscheidung im gerichtlichen Finanzstrafverfahren, Fortsetzungsverpflichtung der Behörde bedeutet gegebenenfalls auch Verpflichtung das Verfahren einzustellen, Abgabenerhöhungen aktueller Judikaturstand, Verbandsverantwortlichkeit, ausländische Vorstrafe, verdeckte Gewinnausschüttungen, Abschlag wegen überlanger Verfahrensdauer und gemeinnützige Leistungen versammelt. Zudem wurde durch die Kammervorsitzende Dr. Michaela Schmutzer über Judikatur der Höchstgerichte (VwGH, OGH) und durch Dr. Richard Tannert über das Finanzstrafrechtliche Symposion 2017 in Spital am Phyrn berichtet.

Die Erstellung der regelmäßig erscheinenden Newsletter der Finanzstrafkammer obliegt dem stellvertretenden Kammervorsitzenden Mag. Gerhard Groschedl.



Kammer Gebühren

Die drei Newsletter des Jahres 2017 hatten folgende Inhalte: Gebühren und Verkehrsteuern im Skriptformat (8/2017), feste Gebühren für Maßnahmenbeschwerden, die nicht in Abgabensachen an das BFG erhoben werden und Aktuelles zu Wettgebühren und Glücksspielabgaben (9/2017), sowie eine Rechtsprechungsübersicht zur Glücksvertragsgebühr gemäß § 33 TP 17 GebG (alte und neue Fassung), zu den Glücksspielabgaben und zur Versicherungssteuer (10/2017).

Am 6. Dezember 2017 fand in den Räumlichkeiten des BFG mit dem bundesweiten Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG) ein Kontakttreffen in einem ausgesprochen konstruktiven Klima statt. Da sich die Zuständigkeit im BFG betreffend Sitz/Außenstellen nach den Finanzamtsteams orientiert, standen allfällige Änderungen der finanzamtsinternen Zuständigkeitsverteilung, sowie die Nachjustierung und Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der EDV auf der Tagesordnung. Über die Kammeragenda hinaus waren Maßnahmenbeschwerden in Glücksspielangelegenheiten (Mag. Hans Fischerlehner, BFG), die Hauptfeststellung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte für den Raum Wien (Mag. Romana Svacinka, FAGVG) und eine Information über die Zuständigkeit von "Wiener Gebührenrichtern" für die Abgabensicherung Gebühren und Verkehrsteuern ab 1.1.2018 (Mag. Ilse Rauhofer, BFG) ein Thema.

Kammer Umsatzsteuer

Der Kammervorsitzende Dr. Ansgar Unterberger und seine Stellvertreterin Dr. in Barbara Wisiak versuchen auf vielfältige Art und Weise zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zur Qualitätssicherung im BFG im Bereich der angeführten Abgaben beizutragen. Aufgrund der Größe der Kammer (der Umsatzsteuerkammer als Fachkammer sind alle Richterinnen und Richter zugeordnet, die in den verschiedensten Fachgebieten der angeführten Abgaben tätig sind) lässt sich dieses Ziel am ehesten durch eine "offene Kammer", die allen Betroffenen bzw. Interessierten mit ihren Angeboten zur Verfügung steht, erreichen.

Mehrmals im Jahr wurden daher die Kolleginnen und Kollegen mittels elektronisch versendeter Newsletter über neue Erkenntnisse des EuGH, BFH, VwGH und des BFG sowie über wichtige Beiträge in der Fachliteratur auf dem Gebiet der Umsatzsteuer informiert.

Im Interesse eines persönlichen Kontaktes mit den Kolleginnen und Kollegen und zur unmittelbaren Darstellung aktueller Judikate wurde von den beiden Vorsitzenden ein ganztägiges sogenanntes "USt-Update" mit Zurverfügungstellung von umfangreichem Informationsmaterial an den Außenstellen (2017 erstmals auch in Klagenfurt) durchgeführt. Daneben ergingen "Blitzlicht"-Informations-Mails und es wurden verschiedene Rechtsfragen



mit den betroffenen Richterinnen und Richtern telefonisch oder persönlich erörtert bzw. konnte ein erfolgreicher Kontakt zwischen Richterinnen und Richtern mit ähnlichen zu lösenden Rechtsfragen hergestellt werden.

Zur Informationsgewinnung aber auch zur Repräsentation des BFG bzw. auch als Vortragende nahmen die Vorsitzenden der Kammer überdies an diversen Fachveranstaltungen teil.

Kammer Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Die Kammer "Zoll- und Außenwirtschaftsrecht" bestand im Jahr 2017 aus 15 Richterinnen und Richtern. In Folge der überregionalen Organisation wurden im Kalenderjahr durch den Kammervorsitzenden Dr. Walter Summersberger und den Kammervorsitzenden-Stellvertreter Mag. Josef Gutl eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen.

So wurden in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) zwei Abendveranstaltungen zu den Themen "Ursprung und Präferenzen in CETA" (18.10.2017) sowie "Brexit und ausgewählte Vorhaben der Österreichischen Ratspräsidentschaft" (11.4.2017) mit nationalen und internationalen Expertinnen und Experten organisiert. Am 12. und 13.10.2017 fand mittlerweile schon zum dritten Mal der Österreichische Außenwirtschaftsrechtstag in Zusammenarbeit mit der JKU statt, der dem Thema "Der Wert bei Drittstaatslieferungen" ("Zollwert") gewidmet war: Es konnten vor 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Wirtschaft, Verwaltung und Rechtsprechung insgesamt 17 Expertinnen und Experten aus Österreich und Deutschland als Vortragende begrüßt werden; auch BFG-Richterinnen und Richter wirkten am Zustandekommen dieser Tagung als Vortragende aktiv mit.

Überdies hat eine Reihe von Kammermitgliedern an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen (zB Tagung "Ursprung und Präferenzen" von 9. bis 12.5.2017, 29. Europäischer Zollrechtstag 2017 des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll am 29. und 30.6.2017, Zollrechtsforum Hamburg am 19.9.2017).



KONTAKTE und TAGUNGEN:

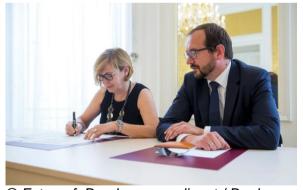
Verwaltungsgerichte - "Richterakademie" zur Fortbildung gegründet

Die neun Verwaltungsgerichte sowie das Bundesverwaltungs- und das Bundesfinanzgericht haben – in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschafts- universität Wien – die "Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit" für rund 750 Verwaltungsrichter eingerichtet. Ziel der Akademie ist es, eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichter anzubieten.

Damit soll die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter gestärkt werden. Aufbauend "auf den hohen Qualifikationen" der Verwaltungsrichter soll so eine "regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch" sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfinden. Weiters soll Innovation im Bereich des öffentlichrechtlichen Rechtsschutzes unterstützt werden.

Initiiert wurde das Projekt laut Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahr 2014 von der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte. In den vergangenen dreieinhalb Jahren wurden bereits mehr als 30 Fortbildungsveranstaltungen angeboten und durchgeführt. Diese Zusammenarbeit werde nun mit der Gründung der Akademie "institutionalisiert". Abgehalten werden die entsprechenden Seminare und Fortbildungsveranstaltungen unter anderem an den kooperierenden Universitäten.

(Quelle: APA0167 5 II 0251 Mo, 26.Jun 2017)





© Fotograf: Bundespressedienst / Dunker



6. Treffen der Evidenzstellen am 17. Mai 2017 zum Thema "Rechtssätze – Sinn und Zweck"

Das jährliche Evidenzstellentreffen, organisiert von der BFG-Evidenzstelle, fand diesmal im Justizpalast beim Obersten Gerichtshof statt. Das Treffen diente wie immer dem Erfahrungsaustausch. Vertreterinnen und Vertreter der Evidenzstellen der Landesverwaltungsgerichte, des BVwG und BFG sowie des OGH und VwGH diskutierten ausgiebig angeregt durch die interessanten Vorträge. Bei der Bildung von Rechtssätzen haben der OGH und der VwGH bereits eine sehr lange Tradition. Schon ab 1907 hat das OGH-Evidenzbüro wesentliche Aussagen der Urteile in Form von Leitsätzen auf Karteikarten festgehalten. Das Ziel von Rechtssätzen ist die Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit. Ein Rechtssatz enthält die Kernaussage zu einer Rechtsfrage, ist komprimiert, möglichst von Sachverhaltselementen entkleidet. Rechtssatzketten zeigen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Beim Rechtssatz handelt es sich um eine Abstraktion. Der gesamte Volltext wird notwendigerweise immer zusätzlich veröffentlicht. Er kann für die Anwendbarkeit auf einen neuen Sachverhalt entscheidend sein.

Zum Schluss waren sich alle einig, dass fundierte Judikaturdokumentationen im Rechtsinformationssystem (RIS) bzw. in der Finanzdokumentation (Findok) unerlässlich sind. Für die Erfassung von Rechtssätzen, Rechtssatzketten, Querverweisen etc. fehlen allerdings meist die personellen Ressourcen. Die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes sind in die Rechtssatzbildung eingebunden. Die Endkontrolle aller Metadaten obliegt dem Evidenzbüro.





3. Außenwirtschaftsrechtstag der JKU und des BFG in Linz

Unter dem Thema "Der Wert bei Drittstaatslieferungen" fand am 12. und 13. Oktober 2017 der 3. Außenwirtschaftsrechtstag unter der Schirmherrschaft der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit dem Zentralverband sowie in Kooperation mit dem BMF, dem BFG, der WKOÖ, WKO, dem Land OÖ, der Stadt Linz und der Außenwirtschafts-Akademie (AWA) statt.

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger vom Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der JKU Linz, Kammervorsitzender am BFG, nahmen an dieser Tagung mehr als 120 Zoll- und Außenhandelsexperten, Vertreter von Speditionen, von Unternehmen, von Anwalts- und Steuerkanzleien, der Wissenschaft, der Gerichtsbarkeit und der Beamtenschaft teil. Nach den Grußworten der Präsidentin des BFG, Dr. Daniela Moser, die den Wert von Kooperationsveranstaltungen und den fachlichen Austausch mit Expertinnen und Experten der JKU betonte, strich auch der Präsident des Zentralverbandes Spedition & Logistik, Mag. Wolfram Senger-Weiss, MBA, den Nutzen dieser Veranstaltung für den Diskurs und den logistischen Wirtschaftsstandort Österreich heraus.

Einleitend skizzierte Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger die Themenstellungen, die von der Steuerehrlichkeit über den Zollwert im Völker- und Unionsrecht bis hin zu abgabenrechtlichen Detailfragen der Zollwertermittlung reichten. Eine interdisziplinäre Bereicherung waren die Ausführungen von Univ.-Prof. Erich Kirchler von der Universität Wien. Dieser legte die Problematik der Steuerehrlichkeit von einem psychologischen Blickwinkel dar.

Es folgten Beiträge von Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang, Universität Münster, und Diplom-Finanzwirt Stefan Vonderbank von der Bundestelle für Zollwert am Hauptzollamt Köln zum Themenkomplex Zollwertrecht im Völker- und Unionsrecht.

Die Nachmittagsvorträge widmeten sich der Schätzung von Transaktionswerten und Zollwertermittlung. Vortragende waren ua. MR Ewald Komarek vom BMF, der Vorsitzende Richter Klaus Deimel vom FG Düsseldorf, sowie die Richter des BFG, Mag. Johann Kraler und Herbert Schober, BA.







Im Zentrum der Vorträge und Diskussionen des zweiten Kongresstages standen zum einen die zahlreichen Facetten des Zollwerts im Abgabenverfahren, aber auch die finanzstrafrechtlichen Folgen von Unter- und Überfakturierung auch unter Beteiligung des ehem. Referatsleiters bei der Europäischen Kommission, Michael Lux.

"Finanzstrafrechtliche Symposion"

In der Zeit vom 23. bis 25. Oktober 2017 fand in Spital am Pyhrn das vom BMF veranstaltete "Finanzstrafrechtliche Symposion" statt, an dessen inhaltlicher Gestaltung Dr. Richard Tannert (Vorsitzender im BFG) wesentlich mitwirkte. Diese Veranstaltungsreihe ist eine wichtige Plattform des Informationsaustausches der in Österreich mit Abgabenbetrugsbekämpfung und Finanzstrafsachen befassten Behörden und Gerichte. Programmpunkte waren 2017 neben der Behandlung ausgewählter Judikatur, u.a. rechtliche und praktische Fragestellungen zum Karussellbetrug, die Europäische Ermittlungsanordnung, die Entwicklungen in der internationalen Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen, Entstehungstatbestände der Zollschuld in Hinblick auf § 35 FinStrG, legistische Änderungen des letzten Jahres sowie Fragen des Verfahrensrechtes.



PERSONELLES

Personalstand Richterinnen und Richter

Zum Stichtag 1.1.2017 wurden 4 neue Richterinnen und Richter ernannt, andererseits waren zum Stichtag 31.12.2017 neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten lediglich 199 der laut Stellenplan vorgesehenen 224 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt.

Dies war einerseits auf eine bis dahin nicht erfolgte Nachbesetzung von bereits im Dezember 2016 ausgeschriebenen 14 Richterplanstellen – trotz erfolgter Vorlage der Besetzungsvorschläge durch den Personalsenat im April 2017 – zurückzuführen. Andererseits sind durch Ruhestandsversetzungen im Berichtsjahr zum Stichtag 31.12.2017 11 weitere Planstellen von Richtern frei geworden.

Personalstand Verwaltungspersonal

Der Personalplan sah zur Errichtung des BFG mit 1.1.2014 im Präsidium 12 und in den Geschäftsstellen 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Mit 31.12.2017 waren im Präsidium 11 (11 VBÄ) und in den Geschäftsstellen 40 (39 + 1 Ersatzkraft; 36,92 VBÄ + 1,0 VBÄ) Bedienstete tätig. Damit war das Präsidium zu 84,62 % und die Geschäftsstellen zu 94,68 % mit den im Personalplan vorgesehenen Planstellen besetzt.

Seit April bzw. Mai 2016 sind zusätzlich 4 Rechtsmittelassistenten/innen (4 VBÄ) beschäftigt. Im Jahr 2017 waren 3 Mitarbeiterinnen karenziert (bzw. Beschäftigungsverbot).

Im Hinblick darauf, dass im Bundesfinanzgericht im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsgerichten das Verwaltungspersonal zahlenmäßig unterrepräsentiert ist, können nichtrichterliche Tätigkeiten in weitaus geringerem Ausmaß an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen ausgelagert werden und müssen von den Richterinnen und Richtern selbst vorgenommen werden.

Rechts- und Verwaltungspraktika

Im Jahr 2017 waren 10 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten bzw. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung am Sitz und an den Außenstellen Linz, Salzburg und Klagenfurt tätig.



Frauenförderung

Die Funktion der Präsidentin des BFG ist mit einer Frau besetzt.

Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl aller Richterinnen und Richter betrug zum Stichtag 31.12.2017 48,76 %, bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten war der Frauenanteil 55.08 %.

Zum Stichtag 31.12.2017 waren die Frauen bei den Richterinnen und Richtern daher knapp unterrepräsentiert.



SELBSTVERWALTUNG

Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses statt. Unter Beachtung des in § 13 Abs. 5 BFGG vorgesehenen Auftrags, wonach die Verteilung der Geschäfte so zu erfolgen hat, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichts erreicht wird, hat der Geschäftsverteilungsausschuss in seinen Sitzungen jeweils erforderliche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

Weiters tagte der Personalsenat zur Vorbereitung der für das Berichtsjahr vorzunehmenden Dienstbeschreibungen der Richterinnen und Richter (§ 209 Z. 3 RStDG) sowie zur Erstellung der Besetzungsvorschläge hinsichtlich der im Dezember 2016 ausgeschriebenen Planstellen von Richterinnen und Richtern.



INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG

Die dem BFG bereitgestellte IT-Technologie ist mangelhaft und nicht auf das BFG-Verfahren abgestimmt. Die Funktionsfähigkeit des Rechtsmittelinformationssystems und des Rechtsmittelaktenprogrammes entspricht nur eingeschränkt den Anforderungen an das BFG-Verfahren. Es kommt zu Übermittlungsschwierigkeiten im Verkehr mit Behörden. Das von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Abgabenberechnungsprogramm ist nicht sinnvoll einsetzbar. Erheblicher zeitverzögernder Aufwand ist die Folge.

Zwar kam es im Berichtsjahr insbesondere aufgrund der monatlich stattfindenden Statusmeetings, bei denen die im Echtbetrieb festgestellten Mängel aufgezeigt werden, zu einer Weiterentwicklung der IT-Anwendungen.

Die Fortsetzung der Weiterentwicklung der IT-Anwendungen ist jedoch unabdingbar, um Effizienzverluste im laufenden Betrieb sowohl im Bereich der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung zu vermeiden.



BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 12.162 Rechtssachen neu protokolliert und – einschließlich Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof – 13.419 erledigt. Diese Erledigungen betrafen insgesamt 17.021 Bescheide bzw. Finanzvergehen. Zum 31.12.2017 waren unter Einbeziehung der vom UFS übernommenen Rückstände 29.115 Verfahren offen.

Von den insgesamt 13.087 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen waren in 5.647 Rechtssachen (43,15 %) zusätzliche Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen.

Im Hinblick auf den im UFS festgestellten hohen Prozentsatz an nachträglichem verfahrensverzögernden Ermittlungsaufwand zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 in § 265 Abs. 2
und 3 BAO Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beschwerdevorlagen durch die
Abgabenbehörden geschaffen. So hat der Vorlagebericht die Darstellung des Sachverhaltes,
die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten.
Nach der Auslegung des VwGH vom 29.1.2015, Ro 2015/15/0001, handelt es sich bei der
Beifügung des Vorlageberichtes um die Erfüllung einer Rechtspflicht, aber nicht um die
Geltendmachung eines Rechtes durch das Finanzamt.

Hier sind insbesondere die Abgabenbehörden gehalten, auf eine gleichbleibende und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Qualität zu achten.

In § 266 Abs. 1 und 4 BAO ist die Vorlage der Akten geregelt. Die unterlassene Vorlage von Akten oder Aktenteilen – die gelegentlich vorkommt – zieht notwendigerweise weitere aufwändige Verfahrensschritte (setzen einer Nachfrist) nach sich, erst dann kann das BFG auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen. Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2014, 2015 und 2016 angeführt führte auch im Berichtsjahr die Vorlage der Akten in elektronischer Form zu einem erheblichen Mehraufwand für das richterliche Personal, weil eine Strukturierung mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen ist und die Aktenteile daher erst im Gericht in eine sinnvolle Ordnung gebracht werden müssen. Durch die bestehende mindere Qualität des Einscanprozesses lassen sich oftmals verfahrensrechtlich relevante Anmerkungen wie Eingangsstempel oder Faxsendebestätigungen nicht lesen, was ebenfalls zu weiteren Nachforschungen führt. Das Procedere des Einscanprozesses ist fehleranfällig (zB einfaches Scannen doppelseitiger Aktenteile).



Im Gegensatz zu den deutschen Finanzgerichten, wo der weitaus überwiegende Teil der Verfahren im Wege der gütlichen Streitbeilegung beendet wird, ging im Bundesfinanzgericht lediglich in 1,57 % der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten grundsätzlich kostenpflichtig sind, im Falle der Einigung der Verfahrensparteien sich die Kosten um 50 % verringern.

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die den Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Hardware- und Softwareausstattung) sind weiterhin zum Teil unausgereift und stellten gemeinsam mit der Unterdotierung mit Verwaltungspersonal eine merkbare Behinderung des richterlichen Personals im täglichen Arbeitsablauf dar.

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz

Nach Art. 131 Abs. 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereich der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Der Wiener Landesgesetzgeber hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht; § 5 WAOR lautet nunmehr: "Über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht."

Daher ist neben den Wiener Landes- und Gemeindeabgaben auch die Zuständigkeit betreffend Verwaltungsübertretungen (dabei handelt es sich insbesondere um Abgabenverkürzungen und –hinterziehungen iZm gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und Vergnügungssteuer) ab 1.1.2014 auf das BFG übergegangen. Der VfGH hat dies mit Erkenntnis vom 27.2.2015, G 139/2014, als verfassungskonform erachtet.

Dies bedeutet, dass 2017 im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben sowie der diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen insgesamt 1.284 Beschwerden dem Bundesfinanzgericht vorgelegt wurden.

Im Hinblick auf die damit verbundenen Verjährungsfristen werden die Beschwerden betreffend die Verwaltungsübertretungen einer vordringlichen Erledigung zugeführt, wodurch die Beschwerden gegen Bescheide der Finanzämter/Zollämter mit in der Regel unvergleichlich höheren "Streitwerten" hintan gestellt werden müssen. Erwähnt sei, dass hierbei nicht die bei Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben anzuwendende BAO gilt, sondern das VwGVG.



Höchstgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2017 wurden lediglich 2,47 % der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten.

Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung.

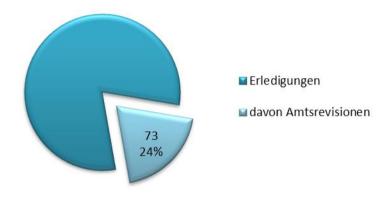
In nur durchschnittlich 1,04 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.



GRAFIKEN

Erledigungen iZm Revisionsverfahren

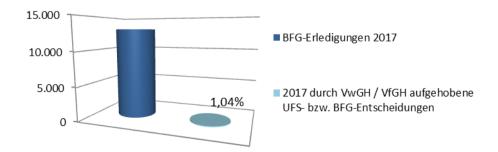
Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf- recht	Landes- u. Gemeinde- abgaben	Verwaltungs- über- tretungen	Summe
Erledigungen	266	25	6	1	2	300
davon Amtsrevisionen	60	12	0	0	1	73



Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf- recht	Landes- u. Gemeinde- abgaben	Verwaltungs- über- tretungen	Summe
Erledigungen	25	3	0	0	4	32

Verhältnis der im Jahr 2017 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2017

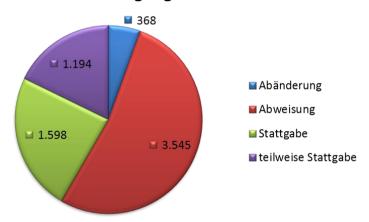




Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

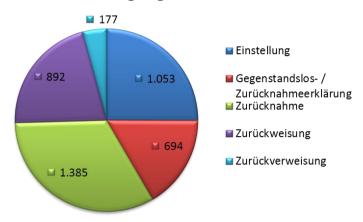
Erledigungsart			
materiell	Abänderung	368	
	Abweisung	3.545	
	Stattgabe	1.598	
	teilweise Stattgabe	1.194	
formell	Einstellung	1.053	
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	694	
	Zurücknahme	1.385	
	Zurückweisung	892	
	Zurückverweisung	177	
Vorabentscheidungsersuchen		0	
Klaglosstellung		4	
Normenprüfungsantrag		3	
Aktenvorlage		4	
Sonstiges	i.	15	
VwGH	Revisionen	266	
	davon Amtsrevisionen	60	
VfGH		25	
Summe		11.223	

Materielle Erledigungen:

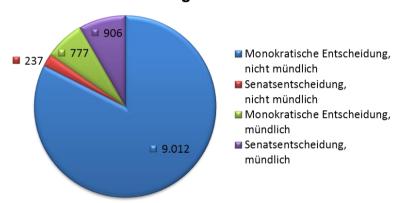




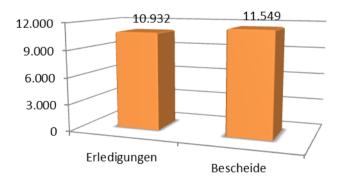
Formelle Erledigungen:



Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

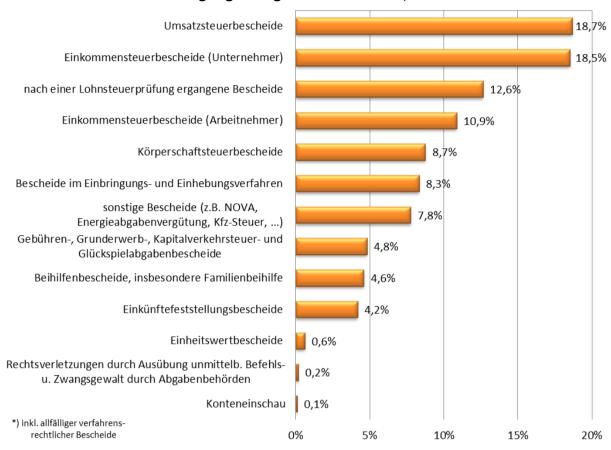


Den 10.932 erledigten Verfahren lagen 11.549 Bescheide zu Grunde:





Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

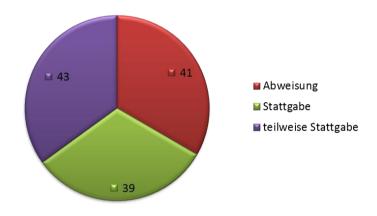




Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht

Erledigungsart			
materiell	Abweisung	41	
	Stattgabe	39	
	teilweise Stattgabe	43	
formell	Einstellung	3	
	Zurücknahme § 155 FinStrG	3	
	Zurückweisung § 156 Abs. 1 FinStrG	3	
	Zurückverweisung	4	
Vorabentscheidungsersuchen		0	
VwGH	Revisionen	6	
VfGH		0	
Summe		142	

Materielle Erledigungen:

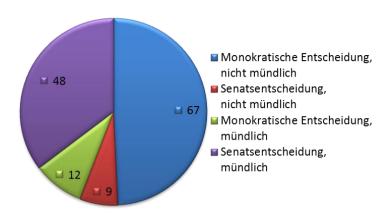


Formelle Erledigungen:

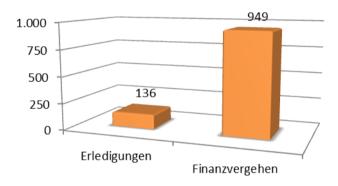




Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:



Den 136 erledigten Verfahren lagen 949 Finanzvergehen zu Grunde:

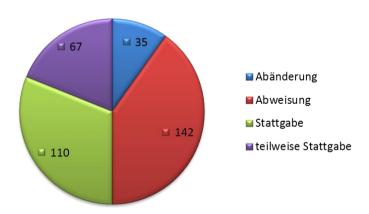




Erledigungen im Bereich Zoll

Erledigungsart			
materiell	Abänderung		
	Abweisung	142	
	Stattgabe	110	
	teilweise Stattgabe	67	
formell	Einstellung	13	
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung § 85 BAO	8	
	Zurücknahme § 256 BAO	54	
	Zurückweisung § 260 BAO	78	
	Zurückverweisung	2	
Sonstiges		1	
Vorabents	Vorabentscheidungsersuchen		
VwGH	Revisionen	25	
	davon Amtsrevisionen	12	
VfGH		3	
Summe		538	

Materielle Erledigungen:

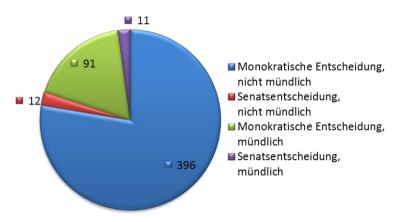


Formelle Erledigungen:

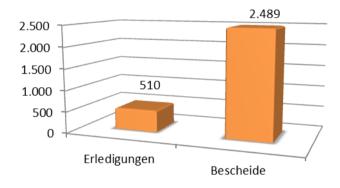




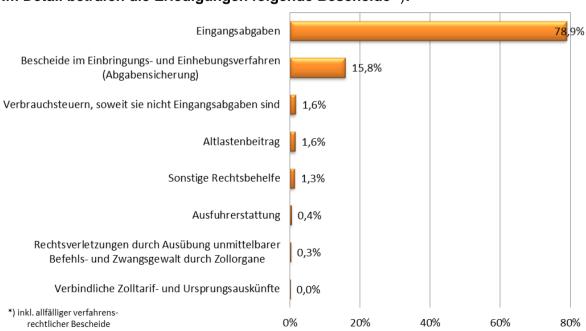
Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:



Den 510 erledigten Verfahren lagen 2.489 Bescheide zu Grunde:



Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

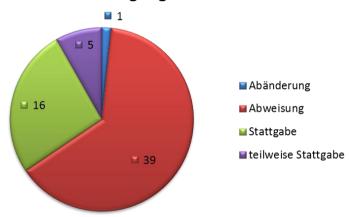




Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Erledigun	Erledigungsart			
materiell	Abänderung	1		
	Abweisung	39		
	Stattgabe	16		
	teilweise Stattgabe	5		
formell	Einstellung	19		
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	2		
	Zurücknahme	6		
	Zurückweisung wg. Unzulässigkeit od. Verspätung	25		
	Zurückverweisung	2		
VwGH	Revisionen	1		
	davon Amtsrevisionen	0		
VfGH		0		
Summe		116		

Materielle Erledigungen:

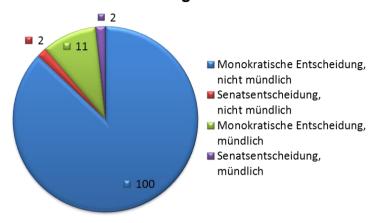


Formelle Erledigungen:

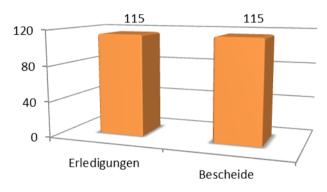




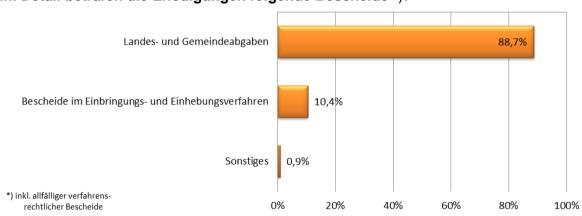
Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:



Den 115 erledigten Verfahren lagen 115 Bescheide zu Grunde:



Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

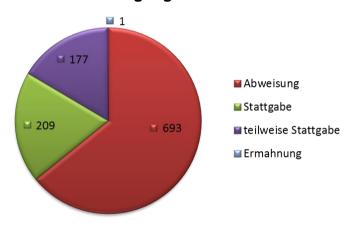




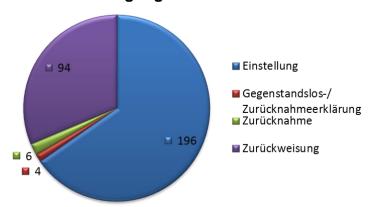
Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen

Erledigungsart			
materiell	Abweisung	693	
	Stattgabe	209	
	teilweise Stattgabe	177	
	Ermahnung	1	
formell	Einstellung	196	
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	4	
	Zurücknahme	6	
	Zurückweisung	94	
	Zurückverweisung	2	
Normenprüfungsverfahren		12	
VwGH	Revisionen	2	
	davon Amtsrevisionen	1	
VfGH		4	
Summe		1.400	

Materielle Erledigungen:

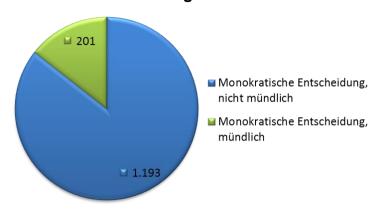


Formelle Erledigungen:

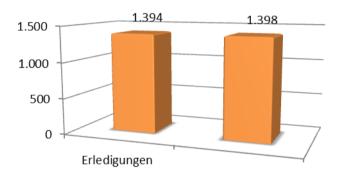




Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:



Den 1.394 erledigten Verfahren lagen 1.398 Bescheide / Verwaltungsübertretungen zu Grunde:



Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide/Verwaltungsübertretungen *):

